

Update II. Quartal 2022

Mandanteninformationen

*Jansen*Advising

Steuerberatung - *Tax Advising*

Unternehmensberatung - *Business Consulting*

Komplexität beherrschen – Werte schaffen



Komplexität beherrschen – Werte schaffen

- ▶ Herzlich Willkommen bei JansenAdvising – Kanzlei für Steuerberatung und Unternehmensberatung in Düsseldorf!
- ▶ Für uns als Steuer- und Unternehmensberater bedeutet „beraten“, Ihren Erfolg aktiv mitzugestalten. Wir helfen Ihnen, richtig zu entscheiden und Ihr Unternehmen erfolgreich weiterzuentwickeln.
- ▶ Ihre Zufriedenheit ist unser Ziel.
- ▶ Regelmäßige Auszeichnungen belegen die Qualität unserer Leistungen.
- ▶ Jetzt Mandant werden! Kontaktieren Sie uns direkt hier. Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen!

www.jansen-advising.com

- *Freizeichnung: Der Inhalt des Steuer-Updates wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Aufgrund der Dynamik der Rechtslage sowie der Vielzahl der offenen und nicht entschiedenen Rechtsfragen sowie der Unvollständigkeit der Verwaltungsanweisungen kann für den Inhalt keinerlei Haftung übernommen werden.*
- *Das Copyright dieser Unterlage liegt bei Jansen Advising, Herrn Thomas Jansen. Nachdruck und Weitergabe an Dritte ist auch auszugsweise nicht gestattet.*
- *Die gesetzliche Berufsbezeichnung „Steuerberater“ wurde in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesland Nordrhein-Westfalen) verliehen. Zuständige Steuerberaterkammer: Steuerberaterkammer Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, 40237 Düsseldorf, <http://www.stbk-duesseldorf.de/>*
- *Der Inhalt des Steuer-Updates richtet sich exklusiv an unsere Mandanten. Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.*
- *Der Inhalt des Steuer-Updates kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.*
- *Der Inhalt des Steuer-Updates enthält lediglich eine Auswahl der rechtlichen Änderungen. Aufgrund der Vielzahl der Rechtsfragen kann nicht auf alles eingegangen werden. Daher erhebt das Update keinen Anspruch auf Vollständigkeit.*



--- Kurzanleitung zum Dokument ---

Wie lese ich das „Steuer-Update“?

1

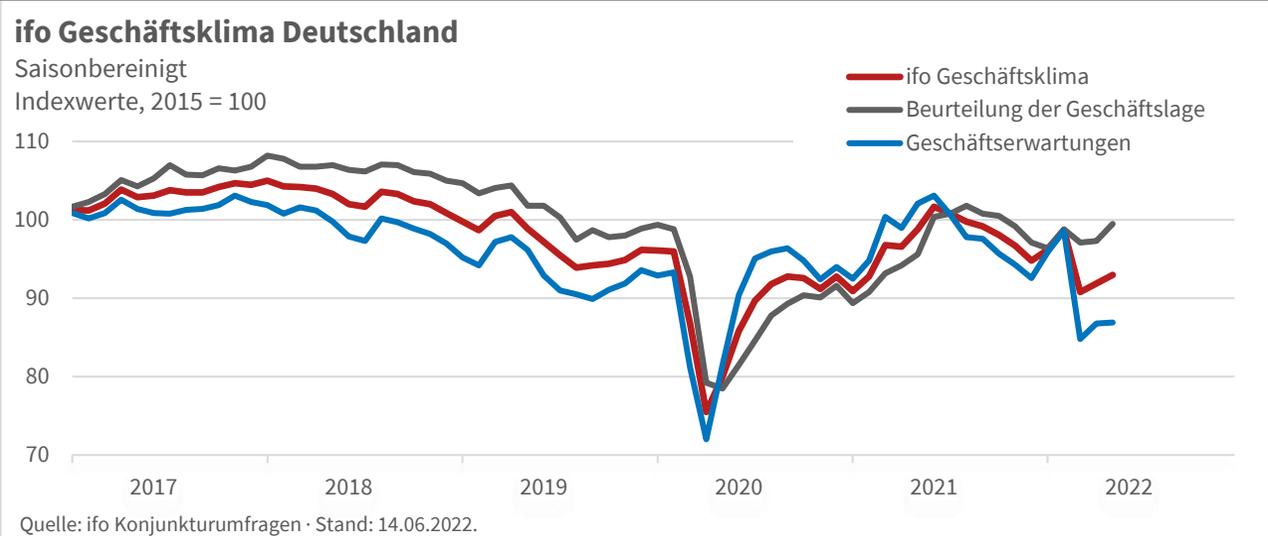
Schauen Sie sich zuerst auf jeder Seite ganz oben die Themenrubrik an. Spricht Sie das Thema generell an? Wenn ja, lesen Sie weiter. Falls nicht, weiter zur nächsten Seite!

2

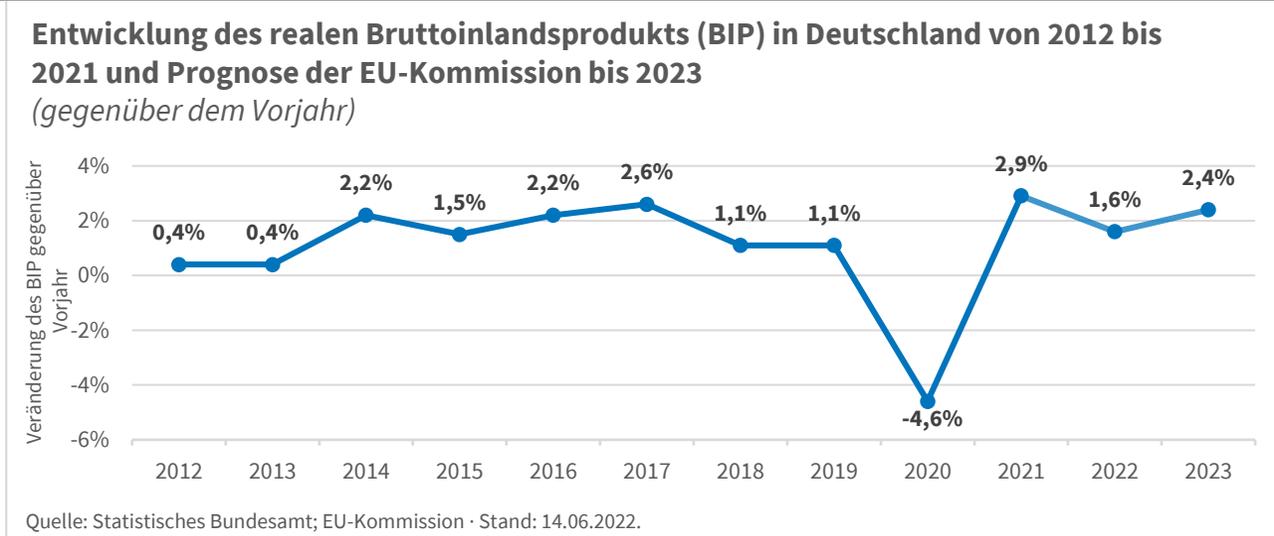
Lesen Sie danach zuerst die Überschrift der Seite. Ist das interessant für Sie? Wenn ja, lesen Sie die Seite. Falls nicht, blättern Sie weiter!

Geschäftserwartungen & Wachstum

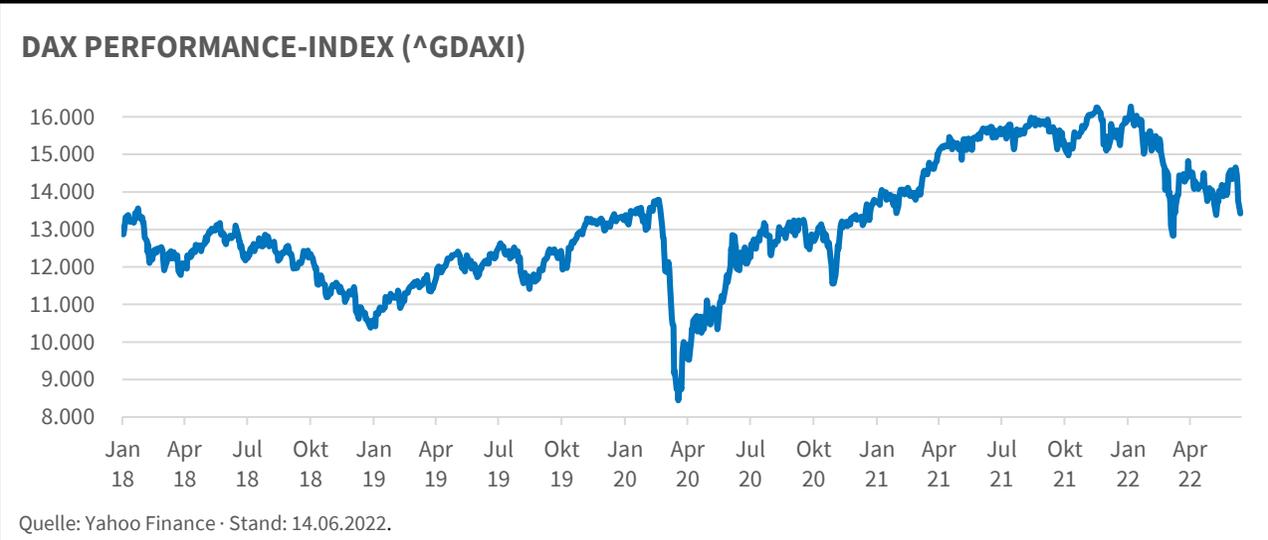
Geschäftserwartungen



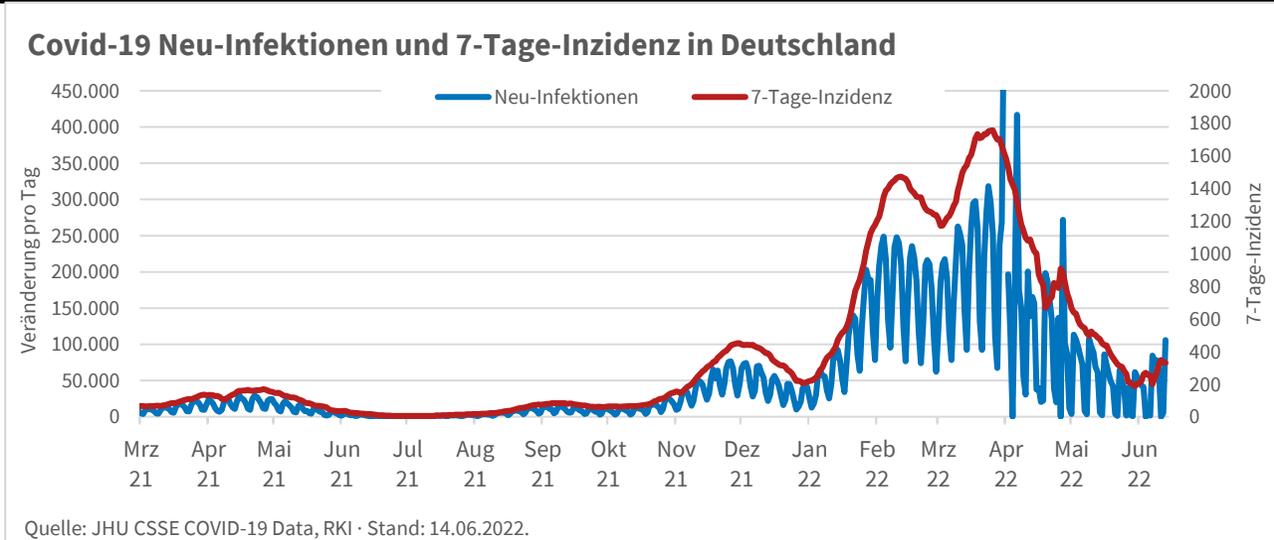
Wirtschaftswachstum



Aktienmarkt



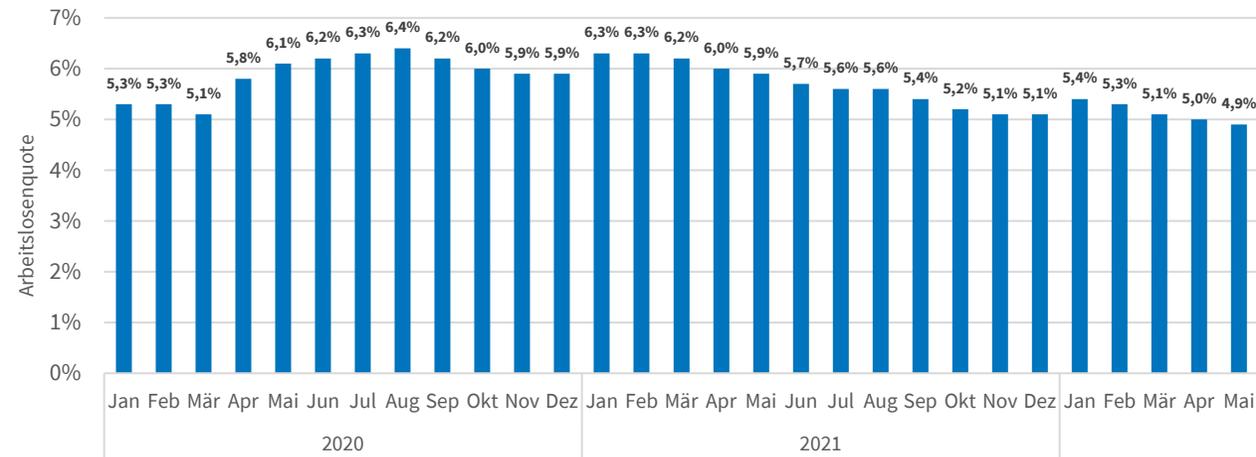
Corona-Krise



Arbeitsmarkt & Insolvenzen

Arbeitslosenquote

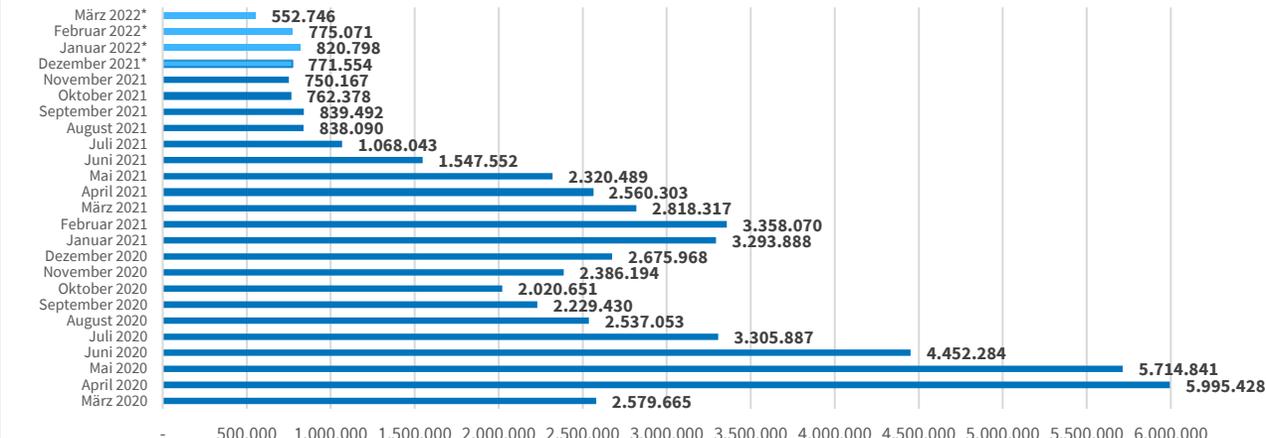
Arbeitslosenquote in Deutschland von Januar 2020 bis Mai 2022



Quelle: Bundesagentur für Arbeit · Stand: 14.06.2022.

Kurzarbeit

Anzahl der Kurzarbeiter in Deutschland in den Monaten von März 2020 bis März 2022

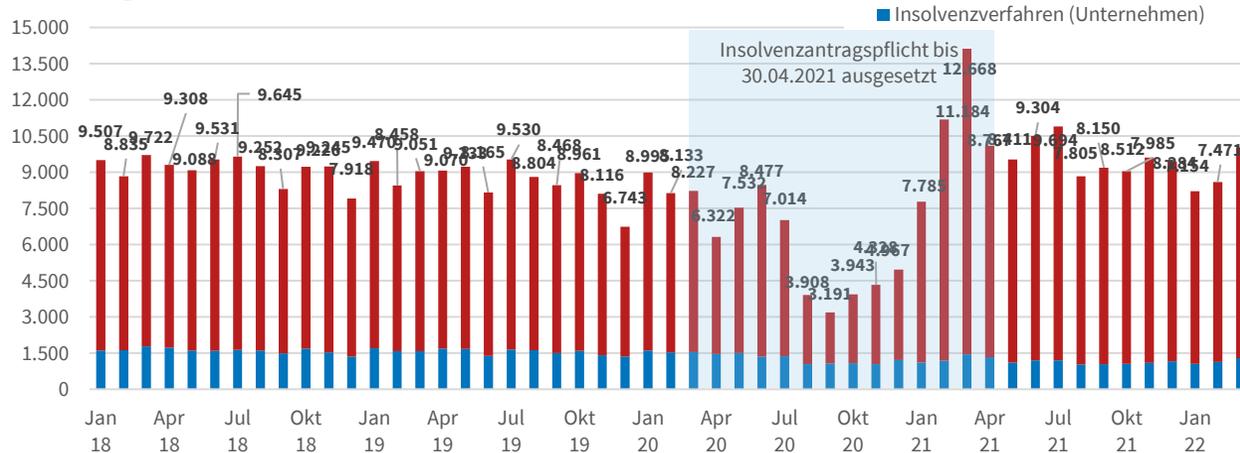


* aktuelle Hochrechnung

Quelle: Bundesagentur für Arbeit · Stand: 14.06.2022.

Insolvenzen

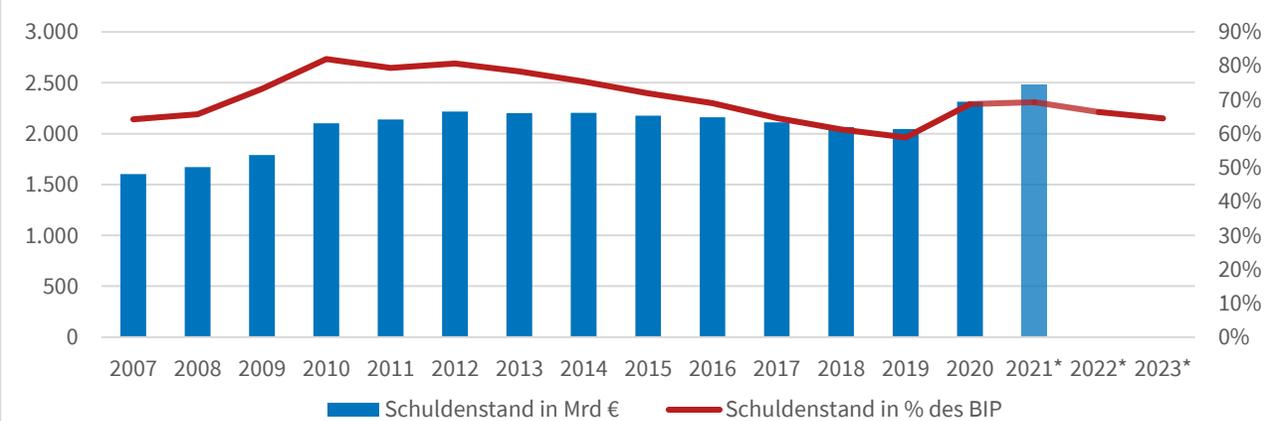
Beantragte Insolvenzverfahren in Deutschland



Quelle: Statistisches Bundesamt · Stand: 14.06.2022.

Verschuldung

Schuldenstand in Milliarden Euro und in Prozent des BIP



* Prognose der Europäischen Kommission

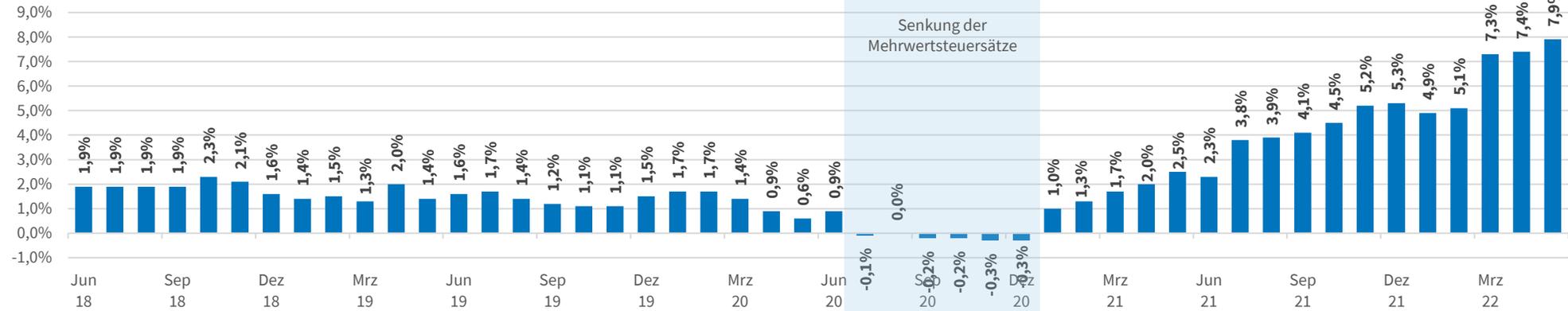
Quelle: Deutsche Bundesbank · Stand: 14.06.2022.

Finanzwirtschaft

Inflation

Verbraucherpreisindex insgesamt für Deutschland

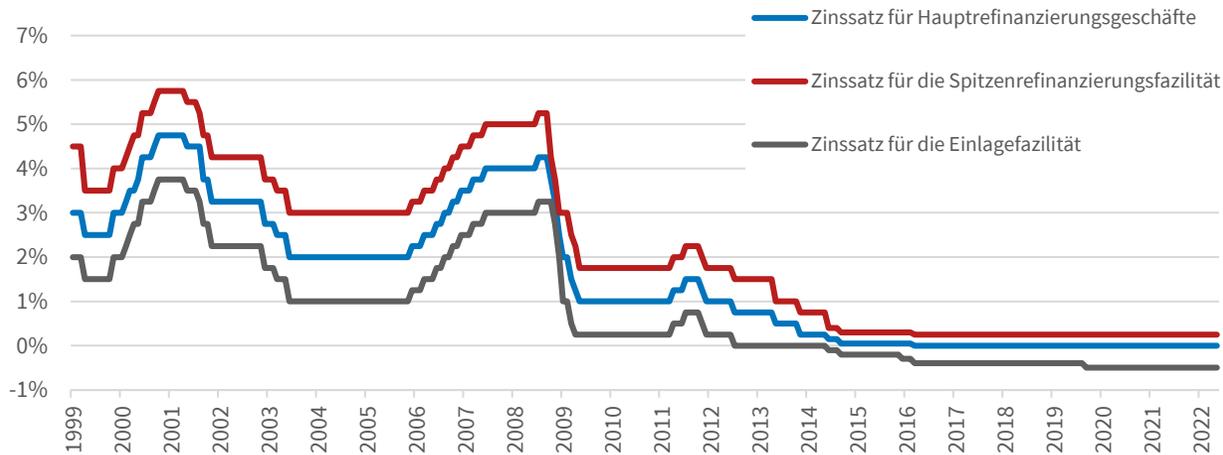
Veränderungsraten zum Vorjahresmonat in %



Quelle: Statistisches Bundesamt · Stand: 14.06.2022.

Zins

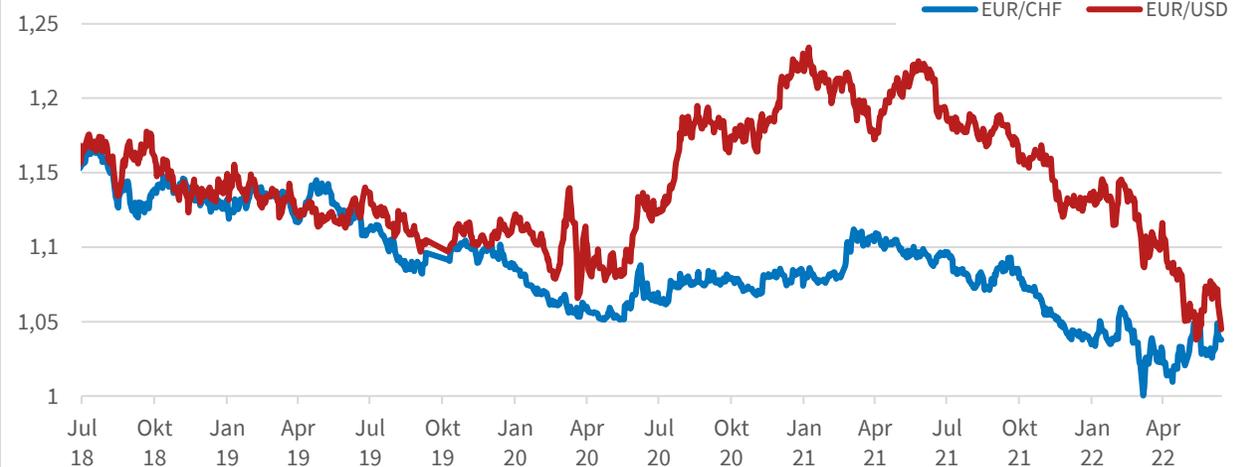
EZB Zinssätze



Quelle: Deutsche Bundesbank · Stand: 14.06.2022.

Devisen

Devisenkurse: EUR/CHF und EUR/USD



Quelle: Yahoo Finance · Stand: 14.06.2022.

Rohstoffe

Rohstoffpreis-Index

S&P-GSCI Commodity Index Future (GD=F) in USD



Quelle: Yahoo Finance · Stand: 14.06.2022.

Ölpreis

ÖLPREIS (BRENT) IN USD JE BARREL



Quelle: finanzen.net · Stand: 14.06.2022.

Goldpreis

GOLDPREIS IN USD JE FEINUNZE



Quelle: finanzen.net · Stand: 14.06.2022.

Überblick über die Entlastungspakete der Bundesregierung

- ▶ **Maßnahmenpaket des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten (23.03.2022):**
 - ▶ Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe vorübergehend für drei Monate. Der Benzinpreis soll damit um 30 Cent je Liter sinken, Diesel um 14 Cent je Liter.
 - ▶ Zahlung einer der Einkommensteuer unterliegenden einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro an alle Erwerbstätigen.
 - ▶ Bereitstellung vergünstigter Tickets für den ÖPNV.
 - ▶ Zusätzliche Einmalzahlung für Familien von 100 Euro pro Kind; sowie weitere Einmalzahlungen für Empfänger von Sozialleistungen.

- ▶ **Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022:**
 - ▶ Zur Entlastung der Bevölkerung angesichts der Preiserhöhungen insbesondere im Energiebereich sind folgende Maßnahmen geplant:
 - ▶ Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei der Einkommensteuer um 200 € auf 1.200 € rückwirkend zum 1.1.2022
 - ▶ Anhebung des Grundfreibetrags für 2022 von derzeit 9.984 € um 363 € auf 10.347 € rückwirkend ab dem 1.1.2022 und
 - ▶ Vorziehen der bis 2026 befristeten Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) rückwirkend ab dem 1.1.2022 auf 38 Cent.

- ▶ **Entwurf eines Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes:**
 - ▶ Steuerfreiheit von Sonderleistungen für Pflegeleistungen von bis zu 3.000 € bis 31.12.2022 (§ 3 Nr. 11b EStG-E).
 - ▶ Die Steuerfreiheit von Aufstockungen des Kurzarbeitergeldes durch den Arbeitgeber wird um 6 Monate verlängert (§ 3 Nr. 28a EStG-E).
 - ▶ Die Homeoffice-Pauschale in Höhe von täglich 5 €, max. 600 € im Jahr, wird bis zum 31.12.2022 verlängert (§ 52 Abs. 6 Satz 15 EStG-E).
 - ▶ Die Reinvestitionsfristen nach § 6b EStG werden nochmals bis 31.12.2022 verlängert (§ 52 Abs. 14 EStG-E).
 - ▶ Auch die Investitionsfristen nach § 7g EStG, die in 2022 auslaufen, werden um ein weiteres Jahr verlängert (§ 52 Abs. 16 EStG-E).
 - ▶ Die vorübergehend eingeführte degressive Abschreibung soll bis 31.12.2022 verlängert werden (§ 7 Abs. 2 EStG-E).
 - ▶ Verlängerung der erweiterten Verlustverrechnung bis 10 Mio. € bzw. 20 Mio. € (§ 52 Abs. 18b Satz 3 EStG-E).
 - ▶ In beratenen Fällen soll die Abgabefrist von Steuererklärungen 2020 um weitere 3 Monate (auf dann 6 Monate) verlängert werden.

- ▶ **Sonstiges:**
 - ▶ Zur Entlastung von Verbrauchern bei den Stromkosten soll zum 1.7.2022 die EEG-Umlage entfallen. Die sich ergebende Entlastung von rund 6,6 Mrd. Euro sollen Stromanbieter in vollem Umfang an ihre Endverbraucher weitergeben.
 - ▶ Einmaliger Heizkostenzuschuss von 270 € für Beziehende von Wohngeld (bei Haushalt mit zwei Personen: 350 Euro, pro weiterem Familienmitglied 70 Euro) und 230 € für Azubis und Studierende im Bafög-Bezug.

Überblick über die Entlastungspakete der Bundesregierung

▶ Geplante Energiepreispauschale:

- ▶ Nach § 112 EStG-E wird Anspruchsberechtigten einmalig in 2022 eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 € brutto gewährt.
- ▶ Die Anspruchsberechtigung liegt nach § 113 EStG-E vor, wenn im VZ 2022 Einkünfte aus den Haupteinkunftsarten (§§ 13, 15, 18, 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG) vorliegen.
- ▶ Die Energiepreispauschale soll nach § 117 EStG-E durch die Arbeitgeber im September mit dem Arbeitslohn ausgezahlt werden. Dieser Auszahlungsprozess soll allerdings nur im ersten Dienstverhältnis erfolgen, auch im Rahmen eines Minijobs unter Anwendung der Pauschalierung nach § 40a Abs. 2 EStG.
- ▶ Im Übrigen soll die Energiepreispauschale bei Vorliegen von (weiteren) Gewinneinkünften über eine Minderung der Einkommensteuer-Vorauszahlung für September 2022 berücksichtigt werden.
- ▶ Per Fiktion wird die Energiepreispauschale zu den Einkünften nach § 19 EStG (Arbeitnehmer) bzw. zu den sonstigen Einkünften nach § 22 Nr. 3 EStG gerechnet, womit sie steuerpflichtig (auch im Veranlagungsverfahren) ist. Arbeitgeber wiederum sollen – als Finanzierungsmaßnahme – die Zahlung aus der abzuführenden Lohnsteuer im (oder für) September entnehmen können.
- ▶ Weiterhin ist in Teilen die Auswahl der Anspruchsberechtigten zufällig. Der Rentner geht leer aus, der Rentner mit einem Minijob wird begünstigt. Weiterhin besteht die Gefahr von möglichen Doppelzahlungen, gerade im Bereich von Minijobs. Mit geschätzten Bürokratiekosten von einer 1 Mrd. € führt die Maßnahme zu zusätzlichen Belastungen für Wirtschaft und Staat.

Informationen zur Grundsteuerreform

*Jansen*Advising

Steuerberatung - *Tax Advising*

Unternehmensberatung - *Business Consulting*

Komplexität beherrschen – Werte schaffen

Managing complexity – creating value

Zusammenfassung

- ▶ Aufgrund der Grundsteuerreform müssen 36 Mio. Grundstücke in Deutschland neu bewertet werden.
- ▶ Stichtag für die erste Feststellung des Grundsteuerwerts ist der 01.01.2022.
- ▶ Eigentümer müssen daher nach Aufforderung durch die Finanzbehörde für jedes Grundstück eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts einreichen. Nach Aufforderung haben Steuerpflichtige mindestens einen Monat Zeit, um die Erklärung abzugeben.
- ▶ Die elektronisch abzugebenden Feststellungserklärungen können ab 1. Juli 2022 über die Steuer-Onlineplattform ELSTER eingereicht werden. Die Abgabefrist läuft nach derzeitigem Stand bis zum 31. Oktober 2022.

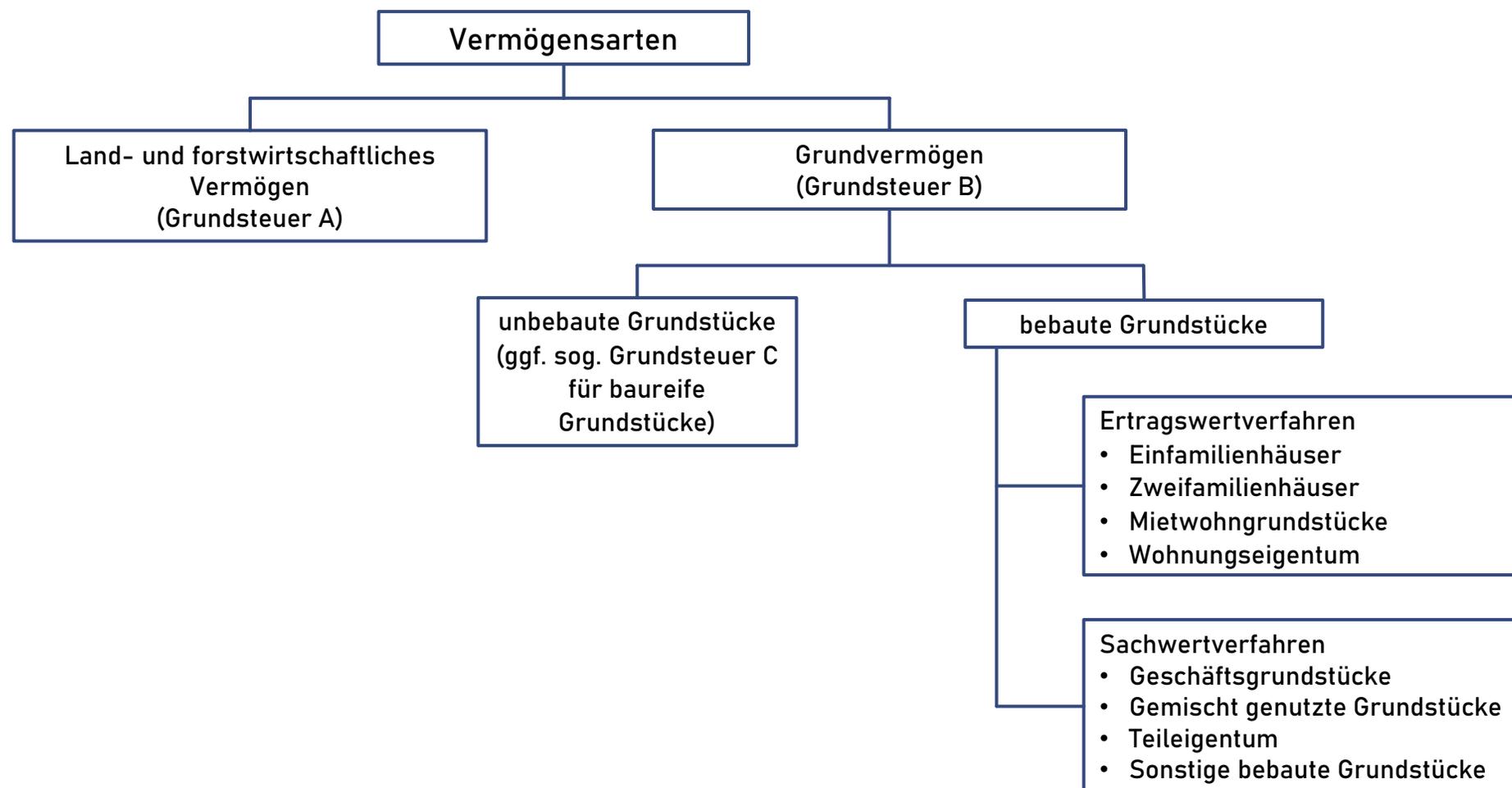
Hintergrund

- ▶ Mit seinem Urteil vom 10. April 2018 hat das Bundesverfassungsgericht die Bewertung zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer für unvereinbar mit der Verfassung erklärt.
- ▶ Die bisherige Berechnung der Grundsteuer basiert auf jahrzehntealten Grundstückswerten, den sogenannten Einheitswerten:
 - ▶ In den westdeutschen Ländern werden die Werte der Grundstücke im Jahr 1964 zugrunde gelegt.
 - ▶ In den ostdeutschen Ländern sind die zugrunde gelegten Werte sogar noch älter; sie beruhen auf Feststellungen aus dem Jahr 1935.
- ▶ Da sich die Werte von Grundstücken seit 1964 beziehungsweise 1935 sowohl in den westdeutschen als auch in den ostdeutschen Ländern sehr unterschiedlich entwickelt haben, kommt es auf Basis der Einheitswerte zu erheblichen steuerlichen Ungleichbehandlungen.

Die neue Reform

- ▶ Die neue Grundsteuer tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.
- ▶ Ziel der Reform ist die Beseitigung der aktuellen Ungleichheiten aufgrund der großen Bewertungsunterschiede durch das Abstellen auf veraltete Werte.
- ▶ Zukünftig wird für die Berechnung der Grundsteuer nicht mehr auf den Einheitswert, sondern auf den Grundsteuerwert abgestellt.
- ▶ Die Ermittlung der jeweiligen Grundsteuerhöhe bleibt in ihrer Grundstruktur erhalten:
 - ▶ $\text{Grundsteuerwert} \times \text{Steuermesszahl} \times \text{Hebesatz} = \text{Grundsteuer}$
 - Grundsteuerwert: ermittelt das Finanzamt anhand einer Feststellungserklärung
 - Steuermesszahl: gesetzlich festgelegt
 - Hebesatz: legt Stadt beziehungsweise Gemeinde fest
- ▶ **Aufkommensneutralität:**
 - ▶ Es wird keine Veränderung des Grundsteueraufkommen durch die Reform angestrebt.
 - ▶ Um den starken Anstieg der Grundstückswerte auszugleichen, wird die Steuermesszahl signifikant gesenkt.
 - ▶ Auch der Hebesatz soll durch die Städte und Gemeinden so angepasst werden, dass die Grundsteuerreform für die jeweilige Stadt oder Gemeinde möglichst aufkommensneutral ist.
 - ▶ Für die einzelnen Steuerpflichtigen kann sich die Höhe der Grundsteuer jedoch ändern.

Die neue Reform: Das Bundesmodell



Die neue Reform: Das Bundesmodell

- ▶ Für die Ermittlung des Grundsteuerwertes hat der Bund ein sog. Bundesmodell entwickelt.
- ▶ Beim Bundesmodell handelt es sich um ein wertabhängiges Modell, so dass sich die Bewertung am Wert der Grundstücke und Gebäude orientiert.
- ▶ Um die ermittelten Grundsteuerwerte in Zukunft an die jeweils aktuellen Verhältnisse anzupassen, sollen diese im Anschluss an die erste Hauptfeststellung auf den 01.01.2022 alle sieben Jahre neu festgestellt werden.
- ▶ Grundsteuer A: Land- und forstwirtschaftliches Vermögen
 - ▶ Bei der Bewertung eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft bleibt es beim Ertragswertverfahren, das jedoch vereinfacht und typisiert wird.
 - ▶ Neu ist, dass nach dem neuen Bewertungsrecht Grund und Boden sowie Gebäude und Gebäudeteile, die Wohnzwecken dienen, nicht mehr zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, sondern zum Grundvermögen gehören.
- ▶ Grundsteuer B: Grundvermögen
 - ▶ Der Grundsteuerwert für Wohngrundstücke soll im Ertragswertverfahren und für Nichtwohngrundstücke im Sachwertverfahren ermittelt werden.
 - ▶ Für die Ermittlung im Ertragswertverfahren sind insbesondere folgende Angaben relevant: Bodenrichtwert, Grundstücksfläche, Nettokaltmiete, Immobilienart und das Alter des Gebäudes. Die Nettokaltmiete ergibt sich aus der Anlage 39 zu § 254 BewG und ist somit fest vorgegeben. Zur Berücksichtigung von Mietniveauunterschieden zwischen Gemeinden eines Landes sind die Nettokaltmieten durch Zu- bzw. Abschläge anzupassen (sog. Mietniveaustufen). Die Einordnung der Gemeinden in Mietniveaustufen wird vom BMF auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamts über die Durchschnittsmieten in allen 16 Bundesländern erfolgen.

Die neue Reform: Das Bundesmodell

▶ Grundsteuer B: Grundvermögen (weiter)

- ▶ Beim Sachwertverfahren wird hingegen für die Wertermittlung auf die gewöhnlichen Herstellungskosten und den Bodenrichtwert abgestellt. Hierfür sind neben Angaben zum Bodenrichtwert, der Grundstücksfläche und zum Alter des Gebäudes auch Angaben zur Bruttogrundfläche erforderlich. Der Wert des Gebäudes und der Bodenwert werden zunächst getrennt ermittelt. Die Summe aus dem Boden- und dem Gebäudesachwert wird letztendlich mit einer Wertzahl, welche sich aus der Anlage 43 zu § BewG ergibt, multipliziert, um den Sachwert zu erhalten.

▶ Die neue Grundsteuer C:

- ▶ Künftig können Gemeinden für baureife, aber unbebaute Grundstücke einen höheren Hebesatz festlegen, wenn auf diesen keine Bebauung erfolgt.
- ▶ Diese sog. Grundsteuer C verteuert damit die Spekulation und soll finanzielle Anreize setzen, auf baureifen Grundstücken tatsächlich auch Wohnraum zu schaffen.

▶ Umsetzung in den Bundesländern:

- ▶ Die Mehrzahl der Bundesländer setzt die neue Grundsteuer nach dem Bundesmodell um, welches mit dem Grundsteuer-Reformgesetz eingeführt wurde.
- ▶ Im Bereich der sogenannten Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen / Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) setzen die meisten Länder das Bundesmodell um.
- ▶ Im Bereich der sogenannten Grundsteuer B (Grundvermögen / Grundstücke) weichen die Länder Saarland und Sachsen lediglich bei der Höhe der Steuermesszahlen vom Bundesmodell ab. Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen wenden hingegen ein eigenes Grundsteuermodell an.
- ▶ Aufgrund der länderspezifischen Modelle werden sich, je nach Bundesland, die Anforderungen an einzureichende Steuererklärungen unterscheiden.

Abgabe einer Feststellungserklärung

- ▶ In einer Hauptfeststellung auf den 1. Januar 2022 sind neue Grundsteuerwerte festzustellen, die der Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 zugrunde gelegt werden.
- ▶ Die neu berechnete Grundsteuer ist ab dem Jahr 2025 auf Grundlage des Grundsteuerbescheides zu zahlen, bis dahin gelten bestehende Regelungen fort.
- ▶ Erforderliche Angaben
 - ▶ Für jedes Grundstück sind zunächst allgemeine Angaben erforderlich: Aktenzeichen, Lage des Grundstücks bzw. des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft (Straße und Hausnr., Gemarkung, Grundbuchblattnummer, Flur, Flurstücknummer usw.)
 - ▶ Wohngrundstücke:
Grundstücksart, Grundstücksfläche, Bodenrichtwert, Anzahl der Wohnungen, Wohnfläche, bei Wohnungseigentum der Miteigentumsanteil, Baujahr und ggf. Anzahl der Garagen-/Tiefgaragenstellplätze.
 - ▶ Nichtwohngrundstücke:
Grundstücksart, Grundstücksfläche, bei Teileigentum der Miteigentumsanteil, Bodenrichtwert, Gebäudeart(en), Baujahr und Bruttogrundfläche(n).
 - ▶ Betriebe der Land- und Forstwirtschaft:
Einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft bilden auch einzelne bzw. mehrere land- und forstwirtschaftliche Flurstücke (verpachtet, unentgeltlich überlassen oder ungenutzt) ohne dass der Eigentümer selbst aktiver Land- oder Forstwirt sein muss. In der Feststellungserklärung sind insbesondere folgende Angaben zu machen: Nutzungsart(en), Fläche der Nutzungen, ggf. Ertragsmesszahl, Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude und ggf. Tierbestände.
 - ▶ Die erforderlichen grundstücksbezogenen Angaben findet man u.a. in folgenden Unterlagen: Bauunterlagen, Teilungserklärung, Grundbuchblatt, Kaufvertrag, Einheitswertbescheid, ggf. Betriebskostenabrechnung.

Abgabe einer Feststellungserklärung

- ▶ Diese Angaben übermitteln Grundstückseigentümer in einer Feststellungserklärung ihrem Finanzamt. Entscheidend für alle Angaben ist dabei der Stand zum Stichtag 1. Januar 2022.
- ▶ Die Aufforderung zur Abgabe der Feststellungserklärung wird voraussichtlich Ende März 2022 durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Nach dieser Aufforderung hat der Steuerpflichtige mindestens einen Monat Zeit, die Erklärung abzugeben.
- ▶ Künftig sind zudem Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die sich auf die Höhe der Grundsteuer, die Vermögensart oder die Grundstücksart auswirken, anzuzeigen, § 228 Abs. 2 BewG.
- ▶ Nach Abgabe der Erklärung erhält man – wie bisher – drei Bescheide:
 1. Grundsteuerwertbescheid: Anhand der Angaben in der Grundsteuererklärung berechnet das Finanzamt den Grundsteuerwert und stellt einen Grundsteuerwertbescheid aus.
 2. Grundsteuermessbescheid: Zusätzlich stellt das Finanzamt einen Grundsteuermessbescheid aus, der vom Grundsteuerwert abhängt.
 3. Grundsteuerbescheid: Die Kommune erteilt ab dem Kalenderjahr 2025 den Grundsteuerbescheid unter Berücksichtigung des neuen Grundsteuermessbetrags.

Anwendung der Margenbesteuerung im Eventbereich

*Jansen*Advising
Steuerberatung - *Tax Advising*
Unternehmensberatung - *Business Consulting*

Komplexität beherrschen – Werte schaffen
Managing complexity – creating value

1) Grundprinzip der Margenbesteuerung für Reiseleistungen

- ▶ Bei der sog. Margenbesteuerung handelt es sich um eine spezielle Besteuerung von Reiseleistungen in der EU (Sonderregelung). Die Besteuerung ist in § 25 UStG und in Artikel 306 ff. der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (MwStSysRL) geregelt.
- ▶ Als Besteuerungsgrundlage gilt gemäß der Sonderregelung die Marge des Reiseveranstalters
 - ▶ Marge = Differenz zwischen Reiseverkaufspreis und Vorleistungskosten
 - ▶ Ist die Marge 0,00 EUR oder negativ, so fällt keine Margenumsatzsteuer an
- ▶ Der Anwendungsbereich der Sonderregelung wird in § 25 (1) S. 1 UStG definiert:
 - ▶ Die Margensteuer kommt nur zur Anwendung, wenn bzw. soweit der Veranstalter Reisevorleistungen in Anspruch nimmt. Alle bei Durchführung der Reise erbrachten Leistungen gelten dann als einheitliche sonstige Leistung des Reiseveranstalters an den Leistungsempfänger,
 1. soweit der Reiseveranstalter gegenüber dem Leistungsempfänger in eigenem Namen auftritt und
 2. für die Durchführung der Reise Lieferungen und sonstige Leistungen Dritter (Reisevorleistungen) in Anspruch nimmt.
- ▶ Im Sinne der Vorschrift gelten alle Unternehmen als Reiseveranstalter, die Reiseleistungen erbringen (auch Eventveranstalter gelten als Reiseveranstalter, wenn mit dem Event eine Reiseleistung verknüpft ist!)

2) Änderung der Rechtslage (1)

Bisherige Rechtslage:

- ▶ § 25 UStG fand bisher keine Anwendung, wenn Reiseleistungen für ein Unternehmen („B2B“) bestimmt waren.
- ▶ Bisher galt für die Besteuerung eines Bündels von Reiseleistungen im B2B-Bereich im Regelfall der Grundsatz der selbständigen Beurteilung jedes Umsatzes nach dem sog. Trennungsprinzip.
 - ▶ Jede Leistung wurde umsatzsteuerlich separat betrachtet. Für die Einzelleistungen ergaben sich ggf. unterschiedliche Leistungsorte (jeweils eigenständige Hauptleistungen mit eigener Ortsbestimmung). Die Leistungen waren unter Umständen auch separat zu fakturieren (vgl. Abschn. 25.1. Abs. 2 UStAE).

Neuregelung (ab 19.Dezember 2019 - Nichtbeanstandungsregelung bis Ende 2021):

- ▶ Der EUGH hat die BRD im Februar 2018 verurteilt, die Margenbesteuerung auch im B2B-Bereich anzuwenden, da die Einschränkung auf den B2C-Bereich nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist (EUGH v. 08.02.2018).
- ▶ Alle bei Durchführung der Reise erbrachten Leistungen gelten als einheitliche sonstige Leistung (Reiseleistung) des Reiseveranstalters an den Leistungsempfänger.
 - ▶ Einzelne Leistungselemente werden hinsichtlich einer Steuerbefreiung oder des Steuersatzes nicht mehr separat betrachtet.
 - ▶ Bei der Margenbesteuerung der gebündelten Leistungen ergibt sich somit nur ein Leistungsort (Sitzort des Leistenden gem. § 25a Abs. 1 UStG).
 - ▶ Wird die Reisevorleistung ausschließlich in einem Drittland (außerhalb EU) erbracht, ist die Reiseleistung umsatzsteuerfrei.

2) Änderung der Rechtslage (2)

Neuregelung (ab 19.Dezember 2019 - Nichtbeanstandungsregelung bis Ende 2021):

- ▶ Mit Einführung der Neuregelung ist der Vorsteuerabzug aus Reisevorleistungen (egal, in welchem Staat) ausgeschlossen.
- ▶ Die Neuregelung gilt auch für Eventveranstalter, wenn diese ein Bündel von Dienstleistungen (z.B. Übernachtung, Transfers, Ausflüge, Restaurantbesuche, Musicals o.ä.) erbringen. Eventveranstalter im Bereich MICE (Meetings, Incentives, Conferences und Exhibitions) gelten als Reiseveranstalter, weil § 25 UStG jetzt auf alle Unternehmen angewendet werden kann.
- ▶ § 25 (1) UStG gilt nur bei Inanspruchnahme von Reisevorleistungen. Dies sind alle Leistungen, die von einem Dritten erbracht werden und den Reisenden unmittelbar zugutekommen.
 - ▶ Abgrenzung: Keine Reiseleistungen liegen vor, soweit diese durch Einsatz eigener Mittel (Eigenleistungen) erbracht werden (z.B. durch eigene Beförderungsmittel, eigenes Hotel, Betreuung durch eigenes Personal). Eigenleistungen sind immer nach den allgemeinen umsatzsteuerlichen Regelungen zu besteuern und auch bei der Betrachtung von Leistungsbündeln nicht zu berücksichtigen (vgl. Abschnitt 25.1 Abs. 2 Satz 3 UStAE).
 - ▶ Die Abgrenzung zwischen (regelbesteuerten) Eigenleistungen und margengebsteuerten Reiseleistungen ist wichtig, weil nur aus den Eigenleistungen der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann. Veranstalter haben daher ein Interesse, Leistungen als Eigenleistungen abzurechnen.
- ▶ § 25 (1) UStG gilt nicht, soweit der Unternehmer Reiseleistungen lediglich vermittelt. Ob der Unternehmer eine Leistung in eigener Verantwortung übernimmt (Reiseveranstalter) oder eine fremde Leistung lediglich vermittelt (Reisevermittler), richtet sich nach dem Gesamtbild des Einzelfalls (BFH v. 22.08.2019 - V R 12/19 - V R 9/16).

2) Änderung der Rechtslage (3)

Gründe für die Neuregelung:

- ▶ Weil die Margensteuer am Sitzort des Unternehmens erhoben wird (§ 3a Abs. 1 UStG), muss sich ein Veranstalter bei grenzüberschreitenden Reiseleistungen nicht mit den Umsatzsteuerregelungen im Zielland der Reise auseinandersetzen. Denn er schuldet dort keine Umsatzsteuer und ist auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Dies stellt eine Verfahrensvereinfachung dar (keine Registrierung in mehreren Ländern erforderlich).
- ▶ Unter fiskalischen Gesichtspunkten zielt die Margensteuer darauf ab, das Gesamtsteueraufkommen aus Reisen gerecht zwischen dem Sitzland des Veranstalters (Besteuerung der Marge) und dem Zielland der Reise (Vereinnahmung der auf Reisevorleistungen entfallenden Umsatzsteuerbeträge) zu verteilen.

3) Was ist eine Reiseleistung?

- ▶ Für das Vorliegen einer Reiseleistung ist es grundsätzlich erforderlich, dass der Unternehmer ein Bündel von Einzelleistungen erbringt, welches zumindest eine Beförderungs- oder Beherbergungsleistung enthält.

Als Bestandteile einer Reiseleistung kommen insbesondere in Betracht:

1. Beförderung zu den einzelnen Reisezielen, Transfers;
 2. Beherbergung;
 3. Verpflegung;
 4. Betreuung durch Reiseleiter;
 5. Durchführung von touristischen Veranstaltungen (z.B. Stadtrundfahrten, Besichtigungen, Sport- und sonstige Animationsprogramme, Landausflüge);
 6. Eintrittsberechtigungen.
- ▶ Eine einzelne Reiseleistung genügt für die Anwendung des § 25 UStG nur dann, wenn es sich um eine Beherbergungsleistung handelt (vgl. EuGH-Urteil vom 19. 12. 2018, C-552/17, Alpenchalets Ressorts und BFH-Urteil vom 27. 3. 2019, V R 10/19 (V R 60/16), BStBl 2021 II S. XXX).

4) Was ist keine Reiseleistung?

- ▶ Beim reinen Verkauf von Karten für Veranstaltungen ohne Erbringung einer weiteren, über die Veranstaltung hinausgehenden Leistung (z.B. einer Unterbringung, Stadtführung, Bewirtung usw.) liegt keine Reiseleistung vor:
 - ▶ EuGH-Urteil vom 9. 12. 2010, C-31/10, Minerva Kulturreisen: § 25 UStG ist auf den isolierten Verkauf von Opernkarten durch ein Reisebüro nicht anzuwenden!
- ▶ Die Einräumung von Eintrittsberechtigungen für Messen, Ausstellungen, Seminare und Kongresse und damit im Zusammenhang erbrachte Beförderungs-, Verpflegungs- und Beherbergungsleistungen, die vom Veranstalter als einheitliche Leistung angeboten werden, sind keine Reiseleistungen (sog. „ticket based events“).
 - ▶ Derzeit fehlen genaue Aussagen zur Behandlung von typischen Fallkonstellationen im MICE-Bereich, wo Reiseleistungen (auch in geringem Umfang, z. B. Shuttle-Transfer vom Flughafen zum Kongresszentrum) kombiniert werden mit Nichtreiseleistungen (z.B. der Anmietung von Kongressräumen inklusive Tagesverpflegung).
 - ▶ Auch ist nicht klar, ob die Regelung nur für den eigentlichen Veranstalter (z.B. der Messe) gilt oder auch für den Unternehmer, der die Teilnahme seiner Kunden an der Veranstaltung organisiert.
 - ▶ Hier ist die Rechtslage derzeit nicht im Detail geklärt und es besteht daher die Gefahr, dass Prüfer versuchen werden, die Margenbesteuerung soweit wie möglich auszuweiten...
- ▶ Nicht unter die Reiseleistungen fallen angebotene Reiserücktrittsversicherungen und Stornogebühren

Das häusliche Arbeitszimmer absetzen

- ▶ Eigentlich gilt für Aufwendungen, die durch das Arbeiten zuhause entstehen, ein Abzugsverbot (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG in Verbindung mit § 9 Abs. 5 EStG). Der Gesetzgeber lässt aber zwei Ausnahmen zu:
 1. Wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, dürfen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer von bis zu 1.250 Euro jährlich steuermindernd als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden, § 4 Abs. 5 Nr. 6b S. 2 und S. 3 1. HS. EStG.
 2. Wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung bildet, können die Aufwendungen des häuslichen Arbeitszimmers steuermindernd als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden, § 4 Abs. 5 Nr. 6b S. 3 2. HS. EStG. Eine Beschränkung der Höhe nach bildet die allgemeine Angemessenheitsgrenze.

1. Begrenzter Kostenabzug bis 1.250 Euro

- ▶ Gibt es neben dem häuslichen Arbeitszimmer keinen anderen Arbeitsplatz und ist das häusliche Arbeitszimmer notwendig und angemessen, kommt ein Abzug der Aufwendungen von bis zu 1.250 Euro im Jahr in Betracht. Der Betrag von 1.250 Euro ist allerdings kein Pauschbetrag, sondern es müssen tatsächlich Aufwendungen in der Höhe entstanden sein.
- ▶ Dies trifft beispielsweise auf Berufsgruppen wie Lehrer und Außendienstmitarbeiter ohne Schreibtisch in der Schule beziehungsweise im Büro des Arbeitgebers zu.
- ▶ Ein anderer Arbeitsplatz steht dem Steuerpflichtigen nur dann zur Verfügung, wenn er den Arbeitsplatz in dem konkret erforderlichen Umfang und in der konkret erforderlichen Art und Weise tatsächlich nutzen kann. Das Kriterium „zur Verfügung stehend“ kann grundsätzlich nur dann bejaht werden, wenn der Steuerpflichtige auf das häusliche Arbeitszimmer nicht angewiesen ist.

2. Voller Kostenabzug bei Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit

- ▶ Liegt der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung im häuslichen Arbeitszimmer, ist der steuermindernde Kostenabzug grundsätzlich ohne Begrenzung möglich.

Das häusliche Arbeitszimmer absetzen

- ▶ Der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung liegt regelmäßig dann im häuslichen Arbeitszimmer, wenn dort diejenigen Handlungen vorgenommen bzw. Tätigkeiten verrichtet werden, die für die konkret ausgeübte betriebliche oder berufliche Tätigkeit wesentlich und prägend sind. Das heißt, der Tätigkeitsschwerpunkt bestimmt sich nach dem inhaltlichen – also qualitativen – Schwerpunkt der betrieblichen und beruflichen Betätigung des Steuerpflichtigen.
- ▶ Voraussetzungen:
 - ▶ Häusliche Verbindung und büromäßige Ausstattung - Ein häusliches Arbeitszimmer ist ein separater, büromäßig ausgestatteter Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist. Eine Arbeitsecke genügt nicht, es muss ein abgeschlossener Raum sein und neben dem Arbeitszimmer muss noch genügend Wohnraum vorhanden sein.
 - ▶ Berufliche oder betriebliche Nutzung - Der Raum dient vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder verwaltungsorganisatorischer Aufgaben. Weitere Voraussetzung ist, dass der Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich zu betrieblichen und/oder beruflichen Zwecken genutzt wird. Lediglich eine untergeordnete private Mitbenutzung von unter 10 % ist unschädlich.
- ▶ **Absetzbare Aufwendungen:**
 - ▶ Die Kosten des häuslichen Arbeitszimmers können anteilig von der Steuer abgesetzt werden. Sofern keine direkte Zuordnung möglich ist, können die Kosten anteilig nach dem Verhältnis der Fläche des Arbeitszimmers zur gesamten Wohnfläche aufgeteilt werden.
 - ▶ Zu den Aufwendungen können gehören: Miete, die Gebäudeabschreibung, Schuldzinsen für Kredite, die zur Anschaffung, Herstellung oder Reparatur des Gebäudes verwendet worden sind, Wasser-, Abwasser- und Energiekosten, Reinigungskosten, Grundsteuer, Müllabfuhrgebühren, Schornsteinfegergebühren, Beiträge zum Mieterverein, Fehlbelegungsabgabe, Wohngebäude- und Hausratversicherung, Rechtsschutzversicherung sowie Renovierungskosten, die das gesamte Haus oder Allgemeinflächen betreffen, wie das Treppenhaus.
 - ▶ Renovierungskosten für das Arbeitszimmer könne komplett geltend gemacht werden. Auch Aufwendungen für die Ausstattung des Zimmers, zum Beispiel Tapeten, Teppiche, Fenstervorhänge, Gardinen und Lampen, gehören dazu. Kosten für die Einrichtung des Arbeitszimmers wie Regale, Schreibtisch, Bürostuhl können als Werbungskosten angesetzt werden.
 - ▶ Einrichtungsgegenstände können sofort abgesetzt werden, wenn der Kaufpreis inklusive Mehrwertsteuer 952 Euro (800 Euro netto) nicht übersteigt. Bei höheren Anschaffungskosten müssen die Kosten über die Dauer der Nutzung verteilt werden.

Das häusliche Arbeitszimmer absetzen

- ▶ **Wichtiger Hinweis für Selbständige/Gewerbetreibende:**
 - ▶ Auch Selbständige/Gewerbetreibende können ein Arbeitszimmer absetzen, wenn die Voraussetzungen für ein Arbeitszimmer vorliegen.
 - ▶ Allerdings ist dies nur dann unproblematisch, wenn die Wohnung gemietet ist. Ist die Wohnung Eigentum, droht die Problematik, dass die Wohnung durch die Deklaration eines häuslichen Arbeitszimmers anteiliges Betriebsvermögen wird. Das sollte gut überlegt werden, da bei Veräußerung der Wohnung anteilige Veräußerungsgewinne steuerpflichtig sind.
- ▶ **Home-Office Pauschale:**
 - ▶ Wer in den Jahren 2020 und 2021 von zuhause gearbeitet hat, die steuerrechtlichen Voraussetzungen für ein Arbeitszimmer jedoch nicht erfüllt sind, kann von der neu eingeführten Homeoffice-Pauschale profitieren. Diese wird auch im Jahr 2022 noch gelten.
 - ▶ Die Home-Office Pauschale können somit auch Arbeitnehmer, die kein separates Arbeitszimmer haben, geltend machen.
 - ▶ Für jeden Arbeitstag, der ausschließlich im Home-Office verbracht wurde, können 5 Euro abgezogen werden. Dieser Abzug ist allerdings auf 120 Tage begrenzt, so dass pro Jahr höchstens 600 Euro abgesetzt werden können.
 - ▶ Die Homeoffice-Pauschale wird in die Werbungskostenpauschale eingerechnet. Daher können nur Arbeitnehmer, die mit ihren gesamten Werbungskosten über 1.000 Euro kommen, von ihr profitieren.

Elektromobilität (Update)

Steuervorteile bei Elektrofahrzeugen nutzen

- ▶ Das Aufladen des Fahrzeugs im Betrieb und die Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung sind steuerfrei (§ 3 Nr. 46 EStG)
- ▶ Reduzierung des Bruttolistenpreises bei 1%-Regelung um 350€/KWh der Batteriekapazität (max. 8.500€) (bis 2018)
- ▶ Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer für Zulassungen ab 01.01.2016 für 10 Jahre
- ▶ Kaufprämie für reine Elektrofahrzeuge und für Hybridfahrzeuge (www.bafa.de)

Update 2019

- ▶ Neufassung § 6 I Nr. 4 S.2+3 EStG: Bei Anschaffung vom 01.01.2019–31.12.2021 ist der Bruttolistenpreis als Bemessungsgrundlage für die 1%-Regelung sowie die 0,03%-Regelung für Fahrten zwischen Wohnung u. Betrieb nur noch zur Hälfte (0,5) anzusetzen, wenn das Kfz die Voraussetzungen des § 3 II Nr. 1 oder 2 Elektromob.gesetzt erfüllt (E-Kennzeichen, d.h. Elektrische Mindestfahrleistung 40km u. max. 50g CO2/km) (verlängert bis 2030)
- ▶ Der sog. **Umwelt-Bonus** wird bis Ende 2020 verlängert.
 - ▶ Die Kaufprämie beträgt wie bisher 4.000 Euro für rein elektrisch angetriebene Fahrzeuge und 3.000 Euro für Plug-In Hybride.
 - ▶ Das Auto muss einen Netto-Listenpreis für das Basismodell von unter 60.000 Euro haben.

Update 2020

- ▶ Die Dienstwagensteuer wird ab 2020 auf 0,25% reduziert für reine E-Autos unter 60.000€. Gleiches gilt für S-Pedelecs und E-Scooter. Für teurere E-Autos und bestimmte Hybride gilt weiterhin die 0,5%-Regelung.
- ▶ Hinweis zur Umsatzsteuer: Bereits die alte Regelung zum Batterieabschlag galt nicht bei der Umsatzsteuer. Auch zu den Neuregelungen vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass die Halbierung bzw. Viertelung nur für die Lohn-/Einkommensteuer gilt.
- ▶ Hinweis zum Fahrtenbuch: Entsprechend der Halbierung / Viertelung bei der Listenpreisregelung werden die Kfz-AfA und -Aufwendungen nur zur Hälfte bzw. ¼ berücksichtigt.
- ▶ Die Kfz-Steuerbefreiung wird bis 31.12.25 verlängert.
- ▶ Verlängerung der Kaufprämie –bereits ab 2020!– für Pkw mit E-, Hybrid- oder Wasserstoff/Brennstoffzellen-Antrieb bis 2025 und Anhebung der Prämie für Pkw bis 40.000€ von 4.000€ auf 9.000€ (reine E) bzw. von 3.000€ auf 6.750€ (Plug-In-Hybride). Reine E-Autos >40.000€ sollen künftig mit 7.500€ und Plug-in-Hybride mit 5.625€ prämiert werden. Pkw's über 65.000€ erhalten keine Prämie mehr.



Elektromobilität (Update) – Dienstfahräder (ab 2019)

Eine umweltfreundliche und interessante Alternative zum Pkw

- ▶ Seit 2012 werden Diensträder steuerlich weitgehend wie Dienstautos behandelt, d.h. die Anschaffung und die laufenden Kosten können im Betrieb berücksichtigt werden. Bis einschl. 2018 wurde beim Arbeitnehmer mtl. 1% des BLP als geldwerter Vorteil versteuert, wenn das Dienstfahrrad auch privat genutzt wurde. Als Listenpreis galt die auf volle 100 Euro abgerundete unverbindliche Bruttopreis-Empfehlung des Händlers oder Herstellers.
- ▶ Anders als beim Dienstwagen wird für den Weg von der Wohnung zum Arbeitsplatz kein Aufschlag von 0,03% pro km versteuert. Dies fällt nur für E-Bikes und S-Pedelecs an, die schneller als 25 Stundenkilometer fahren können (denn diese werden als Elektro-Kfz angesehen). Für die Entfernung von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte kann der Arbeitnehmer 30 Cent pro km in seiner Steuererklärung geltend machen.
- ▶ Alle Fahrräder, auch Mountainbikes, Rennräder sowie E-Bikes u. Pedelecs bis 25 km/h eignen sich als Dienstfahrrad. Schnellere Pedelecs (bis 45 km/h) gelten als Kfz und werden wie ein Dienstauto behandelt. Dann werden die Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsplatz mit 0,03% je km versteuert. Voraussetzung für die Anwendung der 1%-Regelung ist dann zusätzlich, dass die betriebliche Nutzung >50% beträgt. Dies ist ggf. durch Aufzeichnungen (z.B. über 3 Monate) nachzuweisen.
- ▶ Für Arbeitnehmer, die ihre Elektro-Kfz am Arbeitsplatz laden können, gilt seit 01.01.2017 eine fünfjährige Steuerbefreiung.

NEU AB 2019:

- ▶ **Einführung § 3 Nr. 37 EStG: Die Überlassung eines Fahrrads auch zur Privatnutzung ist demnach steuerfrei, wenn**
 - ▶ keine Gehaltsumwandlung vorliegt („zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Vorteile“) und
 - ▶ das Fahrrad kein Kfz ist (gilt also für normale Fahrräder und E-Bikes bis 25 km/h).
 - ▶ Hinweis: In Fällen der Gehaltsumwandlung müssen 0,25% des Listenpreises versteuert werden. Eine Gehaltsumwandlung liegt häufig vor, wenn der Arbeitgeber Diensträder leaset und die Mitarbeiter sich per Gehaltsumwandlung an den Kosten beteiligen.
- ▶ **Nach dem neuen § 6 I Nr. 4 EStG gilt dies auch für Unternehmer**
 - ▶ D.h. alle Kosten des Fahrrads/E-Bikes sind Betriebsausgaben und die private Nutzung ist komplett steuerfrei
 - ▶ Voraussetzung ist aber, dass gewillkürtes Betriebsvermögen vorliegt, d.h. das Fahrrad muss zu mind. 10% betrieblich genutzt werden.
- ▶ **Liegen die Voraussetzungen des § 3 Nr. 37 EStG nicht vor, gilt Folgendes:**
 - ▶ Für 2019: Bewertung mit 0,5% der auf volle 100 € abger. verbindl. Preisempfehlung im Zeitp.d.Inbetriebnahme einschl.Umsatzsteuer.
 - ▶ Für 2020: Bewertung mit 1% des auf volle 100 € abger. verbindl. Preisempfehlung im Zeitp.d.Inbetriebnahme einschl.Umsatzsteuer.
 - ▶ Die Freigrenze für Sachbezüge nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG (44€ / Monat) ist nicht anzuwenden.

KfW Wallbox Förderung

- ▶ **Wer kann die KfW Wallbox Förderung 441 in Anspruch nehmen?**
 - ▶ Die KfW Förderung richtet sich an:
 - Unternehmen
 - Selbstständige
 - Freiberufler
 - Gemeinnützige Organisationen
 - Kommunale Unternehmen
 - Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts
 - ▶ Ziel der KfW Förderung 441 ist es, Unternehmen / Firmen / Selbstständige zu motivieren auf elektrisch betriebene Fahrzeuge umzusteigen und hierfür eine ausreichende Ladeinfrastruktur für Firmenfahrzeuge des Unternehmens sowie für die Mitarbeiter zu schaffen.

- ▶ **Welche Kosten werden gefördert?**
 - ▶ Die Fördersumme beträgt bis zu 900,00 EURO bzw. maximal 70% der Kosten pro Ladepunkt.
 - ▶ Es können bis zu 50 Ladepunkte durch die KfW an einem Standort gefördert werden, wobei die Mindestinvestitionssumme inkl. elektrischer + mechanischer Installation mindestens 1.285,71 Euro (70% von 1285,71 EURO = 900,00 €) betragen muss. Unterschreiten die Gesamtkosten des Vorhabens 1.285,71 Euro, wird keine Förderung gewährt.
 - ▶ Neben den Kosten der Wallboxen kann die komplette mechanische Installation inkl. Erdarbeiten, der elektrische Anschluss durch eine Elektrofachfirma sowie die Kosten für ein Energiemanagementsystem / Lademanagementsystem zum eventuell benötigten Lastausgleich der Wallboxen geltend gemacht werden.
 - ▶ Diese Kosten werden gefördert:
 - Ladestation / Wallbox bis jeweils 22kW Ladeleistung
 - Installation der Ladestation / Wallbox inkl. Erdarbeiten
 - Elektrische Anschluss & Netzanschluss
 - Lademanagementsystem zur Steuerung der Ladestationen
 - ▶ Eine vollständige Liste aller geförderten Wallbox-Hersteller findet man auf der Seite der KfW: [Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Unternehmen](#)

- ▶ **Antragstellung:**
 - ▶ Die Antragstellung der Fördermaßnahme ist ab dem 23.11.2021 möglich, der Kauf der darf erst nach Antragstellung erfolgen.
 - ▶ Der Antrag kann auf der Internet-Seite KfW (www.kfw.de/441-zuschussportal) und unter Produkt "Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Unternehmen" (441) gestellt werden.

Aktuelle Hinweise kurz notiert

- ▶ **Homeoffice-Pauschale (§ 4 V S. 1 Nr. 6b S.4 EStG)**
 - ▶ In Folge der durch Corona ausgeweiteten Arbeit von zu Hause kann für jeden vollen Arbeitstag im Homeoffice ein pauschaler Betrag von 5 Euro, max. 600 Euro im Jahr, geltend gemacht werden.
 - ▶ Das Vorliegen eines häuslichen Arbeitszimmers ist für die Berücksichtigung der Pauschale nicht erforderlich.
 - ▶ Die Homeoffice-Pauschale wird allerdings auf den Werbungskostenpauschbetrag von 1.000 Euro angerechnet.
 - ▶ Die Regelung ist befristet auf die Jahre 2020 und 2021. [Nunmehr verlängert bis 31.12.2022.](#)
- ▶ **Nutzungsdauer von Computern und Software (BMF):**
 - ▶ Zur Stimulierung der Wirtschaft und zur Förderung der Digitalisierung werden bestimmte digitale Wirtschaftsgüter rückwirkend zum 1.1.2021 sofort abgeschrieben (Beschluss v. 19.1.2021).
 - ▶ Das BMF hat ein Schreiben zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung bekannt gegeben (BMF, Schreiben v. 26.2.2021). Die Finanzverwaltung ändert mit dem BMF-Schreiben ihre Auffassung zur Nutzungsdauer von Computern und Software. Die bisher in der AfA-Tabelle für allgemeine Anlagegüter enthaltene Nutzungsdauer für Computer wird von drei Jahren auf ein Jahr herabgesetzt. Dies gilt rückwirkend zum 1.1.2021.
 - ▶ Begünstigt sind Computer, Laptops, Tablets, sämtliche Zubehörgeräte wie Drucker, Scanner, Bildschirme und Programme, Server
- ▶ **Kosten für Corona-Tests:**
 - ▶ Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten von Covid-19-Tests (PCR- und Antikörper-Tests), wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, von einem ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers auszugehen. Die Kostenübernahme ist damit überwiegend betrieblich veranlasst und daher kein Arbeitslohn. Dies hat das Bundesfinanzministerium (BMF) kürzlich klargestellt.
- ▶ **Coronabonus von 1.500 € nach § 3 Nr. 11a EStG: Zahlungsfrist bis 31.03.2022 verlängert ([ausgelaufen](#)).**
- ▶ **Degressive AfA (§ 7 II EStG): Nur noch bis 31.12.2021 möglich. [Verlängert bis 31.12.2022.](#)**

Aktuelle Hinweise kurz notiert

- ▶ **Firmenwagen: Besteuerung des vollen Veräußerungsgewinns auch bei gewillkürtem Betriebsvermögen:**
 - ▶ Wird ein zum Betriebsvermögen gehörendes, teilweise privatgenutztes Kfz veräußert, erhöht der gesamte Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und Veräußerungserlös den Gewinn. Der Umstand, dass die tatsächlich für das Fahrzeug in Anspruch genommene Abschreibung infolge der Besteuerung der Nutzungsentnahme für die Privatnutzung bei wirtschaftlicher Betrachtung teilweise neutralisiert wird, rechtfertigt nach dem BFH (Urteil v.16.6.2020 - VIII R 9/18 NWB HAAAH-61591) keine Gewinnkorrektur.
 - ▶ Im Streitfall ordnete ein Schriftsteller und Gutachter seinen Pkw dem gewillkürten Betriebsvermögen zu. Er nutzte das Fahrzeug zu ca. 25% betrieblich und zu 75% privat. Den Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf des Fahrzeugs musste er voll versteuern, obwohl sich die Abschreibung im Ergebnis nur zu 25 % ausgewirkt hatte.
 - ▶ Als Gestaltung bietet es sich an, das Kfz dem PV zuzuordnen und alle laufenden Kosten und die Abschreibung anteilig (hier i.H.v. 25%) als Betriebsausgaben geltend zu machen. Eine weitere Alternative ist die Geltendmachung der betrieblichen Fahrtkosten mit 0,30€ je km.
 - ▶ Gegen das genannte Urteil wurde zwischenzeitlich Verfassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BVerfG:2 BvR 2161/20).

- ▶ **Privates Veräußerungsgeschäft: Keine Besteuerung des häuslichen Arbeitszimmers:**
 - ▶ Die Veräußerung einer Eigentumswohnung innerhalb der 10-jährigen Haltefrist ist ein privates Veräußerungsgeschäft i. S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG, außer die Eigentumswohnung wurde im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt.
 - ▶ Bisher sollte ein häusliches Arbeitszimmer nach Ansicht des BMF von dieser Ausnahme ausgenommen sein, da dieses nicht Wohnzwecken diene.
 - ▶ Der BFH (Urteil IX R 27/19) sieht das anders und begründet die Nichtsteuerbarkeit des Veräußerungsgeschäfts auch hinsichtlich des häuslichen Arbeitszimmers damit, die Klägerin habe die Eigentumswohnung insgesamt – einschließlich des häuslichen Arbeitszimmers – zu eigenen Wohnzwecken genutzt.

- ▶ **Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuches trotz kleinerer Mängel und Ungenauigkeiten (FG):**
 - ▶ Kleinere Mängel und Ungenauigkeiten (im Streitfall: Verwendung von Abkürzungen für Kunden und Ortsangaben; fehlende Ortsangaben bei Übernachtung im Hotel; Differenzen aus dem Vergleich zwischen den Kilometerangaben im Fahrtenbuch und laut Routenplaner; keine Aufzeichnung von Tankstops) führen nicht zur Verwerfung des Fahrtenbuchs und Anwendung der 1 %-Regelung, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind (Anschluss an BFH, Urteil v. 10.4.2008 - VI R 38/06: FG Niedersachsen, Urteil v. 16.6.2021 - 9 K 276/19, rechtskräftig).

Aktuelle Hinweise kurz notiert

- ▶ **Maßnahmen zur Förderung der umweltfreundlichen Mobilität ab 2020 (JStG 2019):**
 - ▶ Einführung einer **Sonderabschreibung für rein elektrische NUTZfahrzeuge** i.H.v. 50% im Jahr der Anschaffung (befristet von 2020-2030)
 - ▶ Verlängerung der Halbierung bzw. Viertelung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung bei privater Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugs, § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und 4 EStG-E
 - ▶ Verlängerung der derzeit bis zum Jahr 2021 befristeten Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines betrieblichen Fahrrads durch den Arbeitgeber nach § 3 Nummer 37 EStG bis zum Ablauf des Jahres 2030, § 52 Absatz 4 Satz 7 EStG-E
 - ▶ Verlängerung der Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers und für die zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung nach § 3 Nr. 46 EStG bis zum Ablauf des Jahres 2030, § 52 Absatz 4 Satz 14 und Absatz 37c EStG-e

- ▶ **Rückführung des Solidaritätszuschlags (ab 01.01.2021):**
 - ▶ Die Freigrenze in § 3 Abs. 3 SolZG wird auf 16.956 € Einkommensteuer (statt 972 €) bei Einzelveranlagung sowie auf 33.912 € (statt 1.944 €) bei Zusammenveranlagung ab VZ 2021 angehoben (§ 6 Abs. 21 Satz 1 SolZG-E).
 - ▶ Damit kommt es bei einem zu versteuernden Einkommen von bis zu 62.127 €/Jahr, bei Verheirateten bis 124.255 €, nicht mehr zur Festsetzung des Soli.
 - ▶ In der folgenden Gleitzone bis zu einem z.v.E. von ca. 74.000 €/148.000 € kommt es zu einer teilweisen Entlastung vom Soli. Nur darüber liegende Einkommen und Körperschaften zahlen noch den vollen Soli von 5,5%.

- ▶ **Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2020:**
 - ▶ Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen nach § 7g EStG: Die Investitionsabzugsbeträge wurden von 40% auf 50% erhöht. Auch vermietete Wirtschaftsgüter sind begünstigt. Die Größenmerkmale zur Abgrenzung begünstigter Betriebe wurden vereinheitlicht (einheitliche Gewinngrenze i.H.v. 200.000 €). Diese Verbesserungen können bereits ab 2020 berücksichtigt werden.
 - ▶ Vermietung und Verpachtung / Verbilligte Wohnraumvermietung (§ 21 Abs. 2 Satz 1 EStG-E): Bisher war bei einer verbilligten Überlassung einer Wohnung zu weniger als 66 % der ortsüblichen Miete eine generelle Aufteilung der Nutzungsüberlassung in einen entgeltlich und einen unentgeltlich vermieteten Teil vorzunehmen, wobei nur die auf den entgeltlich vermieteten Teil der Wohnung entfallenden Werbungskosten von den Mieteinnahmen abgezogen werden können. Diese Grenze wurde auf 50 % herabgesetzt.

Aktuelle Hinweise kurz notiert

- ▶ **§ 7g EStG: Verlängerung der Investitionsfristen:**
 - ▶ Wer den sog. Investitionsabzugsbetrag (IAB) nach § 7g EStG nutzt, d.h., für bestimmte künftige Anschaffungen oder Herstellungen vorab eine Gewinnminderung vornimmt, hat grundsätzlich in den darauffolgenden 3 Jahren Zeit, diese Investition durchzuführen.
 - ▶ Für in 2017 gebildete IAB sollen Steuerpflichtige nun 5 Jahre Zeit für die geplante Investition haben (Ende der Investitionsfrist 31.12.2022 statt 31.12.2020).
 - ▶ Für in 2018 gebildete IAB sind 4 Jahre vorgesehen (Ende der Investitionsfrist 31.12.2022 statt 31.12.2021).

- ▶ **Steuerliche Behandlung kleiner Photovoltaikanlagen (BMF vom 02.06.2021):**
 - ▶ Auf schriftlichen Antrag kann unterstellt werden, dass die Anlagen ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden. Es liegt dann eine steuerlich unbeachtliche Liebhaberei vor. Der Antrag wirkt auch für die Folgejahre.
 - ▶ Voraussetzungen: Es handelt sich um kleine Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10 kW oder um kleine BHKW mit bis zu 2,5 kW, die auf zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken installiert sind und die nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen wurden.
 - ▶ Eine gelegentliche Vermietung ist unerheblich, wenn die Einnahmen hieraus 520 € im VZ nicht überschreiten (vgl. R 21.2 I S.2 EStR).

- ▶ **Änderungen ab 2020/2021 (Auswahl):**
 - ▶ Verlängerung der vergünstigten Dienstwagenbesteuerung bei elektrischen Fahrzeugen oder Plug-In-Hybriden bis 2030. Bereits ab 2020 gelten 0,25% für reine E-Autos unter 60.000€ (bis 31.12.2019: 40.000€). Die Kfz-Steuerbefreiung wird bis 31.12.25 verlängert.
 - ▶ Verlängerung der Kaufprämie –bereits ab 2020!– für Pkw mit E-, Hybrid- oder Wasserstoff/Brennstoffzellen-Antrieb bis 2025 und Anhebung der Prämie für Pkw bis 40.000€ von 4.000€ auf 9.000€ (reine E) bzw. von 3.000€ auf 6.750€ (Plug-In-Hybride). Reine E-Autos >40.000€ sollen künftig mit 7.500€ und Plug-in-Hybride mit 5.625€ prämiert werden. Pkw's über 65.000€ erhalten keine Prämie mehr.
 - ▶ Mitarbeiter, die von ihrem Arbeitgeber eine Wohnung gestellt bekommen, müssen künftig den steuerlichen Vorteil der verbilligten Überlassung ggf. nicht mehr versteuern. Die Überlassung gilt ab 2020 nicht mehr als steuerpflichtiger Sachbezug, wenn die verbilligte Miete mind. 2/3 der ortsüblichen Miete beträgt. Zudem darf die zu zahlende die Grenze v. Miete 25 €/m² (kalt) nicht übersteigen
 - ▶ Vorschlag des Bundesrats: Anhebung der Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 EStG) von 800 € auf 1.000 € und Wegfall der Sammelposten-Regelung (§ 6 Abs. 2a EStG); derzeit noch nicht abschließend entschieden.

Aktuelle Hinweise kurz notiert

- ▶ **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) sind auch bei geringfügigen Beträgen zu bilden:**
 - ▶ Bisher mussten bei geringen Beträgen keine ARAP gebildet werden.
 - ▶ In der Praxis wurde sich dabei häufig an der 410 EUR-Grenze des § 6 Abs. 2 EStG orientiert.
 - ▶ Der BFH hat dem nun widersprochen. Weder aus dem Grundsatz der Wesentlichkeit noch aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folge das Recht, in Fällen von geringer Bedeutung auf eine periodengerechte Gewinnermittlung zu verzichten (Urteil v. 16.3.2021, X R 34/19).

- ▶ **Betriebsaufspaltung: Personelle Verflechtung nur bei Mehrheitsbeteiligung:**
 - ▶ In mehreren Urteilen hat der BFH klargestellt, dass eine personelle Verflechtung stets eine Mehrheitsbeteiligung voraussetzt. Eine Patt-Situation von exakt 50 % reicht selbst dann nicht, wenn der Ges.-Geschäftsführer nicht gegen seinen Willen abberufen werden kann.
 - ▶ Dabei hat er klargestellt, dass eine personelle Verflechtung nicht vorliegen kann, wenn die Person oder Personengruppe im Besitz- und Betriebsunternehmen nicht über die Stimmenmehrheit verfügt. Exakt 50 % der Stimmen reichen nicht aus.
 - ▶ Soweit Eltern die Vermögenssorge für ihre minderjährigen Kinder haben, bleibt unklar, ob deren Stimmen ihnen selbst zuzurechnen sind. Hiervon geht zumindest die Finanzverwaltung weiterhin aus (R 15.7 Abs. 8 Satz 1 EStR).

Aktuelle Hinweise kurz notiert

- ▶ **Verschärfungen im Grunderwerbsteuergesetz (Auszug):**
 - ▶ Rechnet ein inländisches Grundstück zum Vermögen einer Personengesellschaft, wird Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 2a GrEStG nunmehr dann ausgelöst, wenn sich innerhalb von zehn Jahren (bislang: fünf Jahren) der Gesellschafterbestand dergestalt ändert, dass mindestens 90 % (früher: 95 %) der Anteile auf neue Gesellschafter übergehen.
 - ▶ Für Kapitalgesellschaften mit inländischem Grundbesitz gilt, dass es gem. § 1 Abs. 3, Abs. 3a GrEStG nur zur Festsetzung von Grunderwerbsteuer kommt, wenn innerhalb von zehn Jahren (zuvor: fünf Jahren) mindestens 90 % der Anteile (früher: 95 % der Anteile) in der Hand eines Gesellschafters vereinigt werden. Darüber hinaus ist für grundstücksbesitzende Kapitalgesellschaften mit § 1 Abs. 2b GrEStG der Tatbestand neu eingeführt worden, dass es zur Festsetzung von Grunderwerbsteuer auch dann kommt, wenn innerhalb von zehn Jahren mindestens 90 % der Anteile an neue Gesellschafter übertragen werden.
 - ▶ Die Befreiungstatbestände mit Bezug auf Personengesellschaften in § 5 Abs. 3 GrEStG sowie § 6 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 GrEStG wurden eingeschränkt: Die Nichterhebung der Grunderwerbsteuer nach Maßgabe der Beteiligungsquote eines Gesellschafters, der ein Grundstück auf die Personengesellschaft überträgt oder von der Personengesellschaft ein Grundstück erwirbt, setzt voraus, dass er bei Übertragung des Grundstücks mindestens zehn Jahre (zuvor: fünf Jahre) an der grundstückserwerbenden Personengesellschaft beteiligt bleibt. Wird das Grundstück von der Personengesellschaft auf den Gesellschafter übertragen, greift die Grunderwerbsteuerbefreiung nur, wenn der betreffende Gesellschafter im Zeitpunkt des Erwerbs mindestens zehn Jahre (bisher: fünf Jahre) an der Personengesellschaft beteiligt war.

- ▶ **Erworbenes Zubehör unterliegt nicht der Grunderwerbsteuer**
 - ▶ Dies ist nichts Neues, der BFH hat es aber kürzlich erneut bestätigt: Der Erwerb von Zubehör unterliegt nicht der Grunderwerbsteuer.
 - ▶ Hierbei ist auf die zivilrechtliche Definition abzustellen. Danach handelt es sich bei Zubehör um bewegliche Sachen, die mit erworben werden und dazu bestimmt sind, dauerhaft dem wirtschaftlichen Zweck des Grundstücks zu dienen (z.B. Alarmanlage, Maschinen, Geräte, Ladeneinrichtung, Gartengeräte, Küche, Möbel, Büroeinrichtung, Brennstoffvorräte, Fahrzeuge o.ä.).
 - ▶ Um nicht unnötig Grunderwerbsteuer (derzeit 6,5% in NRW) zu zahlen, empfiehlt es sich daher, das erworbene Zubehör im notariellen Kaufvertrag gesondert zu vereinbaren. Um eventuellen Streitigkeiten vorzubeugen bietet es sich an, eine Inventarliste und Bilder der Gegenstände anzufertigen. Der Kaufpreis sollte sich an den realistischen Verkehrswerten orientieren.

Aktuelle Hinweise kurz notiert

▶ Verkauf unter dem Verkehrswert

- ▶ Grunderwerbsteuerlich ist im Grundsatz der Wert der Gegenleistung Bemessungsgrundlage (§ 8 Abs. 1 GrEStG).
- ▶ Dies gilt selbst dann, wenn sie erheblich unterhalb des Verkehrswerts des Grundstücks liegen.
- ▶ Lediglich symbolische Kaufpreise werden von der Rechtsprechung nicht anerkannt. In diesen Fällen bemisst sich die Grunderwerbsteuer nach den Grundbesitzwerten (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GrEStG).
- ▶ Maßgeblich für die Abgrenzung ernsthafter von lediglich symbolischen Kaufpreisen ist die Relationsbetrachtung des BFH. Danach muss der Grundstückswert sich in eine gewisse Relation zu dem Kaufpreis bringen lassen. Eine nähere Konkretisierung findet sich in der Rechtsprechung jedoch nicht. Anhaltspunkte bieten aber die Einzelfälle in der Rechtsprechung, aus denen sich entnehmen lässt, dass jedenfalls Veräußerungen zum Buchwert anzuerkennen sind. Veräußerungen unterhalb des Buchwerts sind dann anzuerkennen, wenn sich die Gegenleistung sachlich rechtfertigen lässt. Unabhängig von solchen Umständen des Einzelfalls sind Kaufpreise in Höhe von mindestens 10 bis 20 % des Verkehrswerts selbst dann Gegenleistungen i. S. des § 8 Abs. 1 GrEStG, wenn der Buchwert höher ist. Letzteres ist durch die Rechtsprechung allerdings bislang nicht bestätigt.

Aktuelle Hinweise kurz notiert

- ▶ **BVerfG: Verzinsung von Steuernachzahlungen und -erstattungen mit 6% p.a. ab 2014 verfassungswidrig:**
 - ▶ Das Bundesverfassungsgericht hat am 18.08.2021 die Verfassungswidrigkeit der Zinsregelung für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2014 festgestellt und dennoch eine Fortgeltung der Regelung bis zum 31.12.2018 gestattet.
 - ▶ Erst ab 2019 muss der Gesetzgeber nun bis zum 31.7.2022 eine Neuregelung schaffen.
 - ▶ Zinsfestsetzungen für die Zeit bis 31.12.2018, die bislang wegen der ausstehenden Entscheidung des BVerfG noch vorläufig oder in ihrer Wirkung ausgesetzt waren, sind nun als endgültig anzusehen. Wenn die Finanzämter bislang für die Zeit bis 31.12.2018 auf die Zahlung von Nachzahlungszinsen im Wege der Aussetzung der Vollziehung verzichtet haben, ist damit jetzt Schluss: Die Steuerpflichtigen müssen diese Beträge nun nachentrichten.
 - ▶ Dagegen hat das BVerfG den Finanzämtern jegliche Festsetzung von Zinsen auf Steuerforderungen und -erstattungen ab 2019 untersagt. Sie dürfen ab sofort für die Zeit ab 2019 „neue“ Zinsen gar nicht mehr verlangen, sondern müssen hierfür abwarten, wie der Gesetzgeber die Dinge neu regeln wird.

- ▶ **Regierung beschließt Zinsanpassungsgesetz:**
 - ▶ Die Bundesregierung hat am 30.3.2022 den Entwurf eines "Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung " beschlossen.
 - ▶ Damit soll der Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO rückwirkend ab dem 1.1.2019 auf 0,15 % pro Monat (= 1,8 % pro Jahr) gesenkt werden.
 - ▶ Das Vorhaben bedarf noch der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat.

- ▶ **Verlängerung der Abgabefristen von Steuererklärungen aufgrund der Covid-19-Pandemie:**
 - ▶ Steuerjahr 2019: 31.08.2021 (mit Steuerberater) bzw. 31.07.2020 (ohne Steuerberater)
 - ▶ Steuerjahr 2020: 31.05.2022 (mit Steuerberater) bzw. 31.10.2021 (ohne Steuerberater)
 - ▶ Steuerjahr 2021: 31.08.2023 (mit Steuerberater) bzw. 31.10.2022 (ohne Steuerberater)



Aktuelle Hinweise kurz notiert

- ▶ Schwankende Vergütung des Gesellschafter-Geschäftsführers kann verdeckte Gewinnausschüttung sein

Schwankende Vergütung an den Gesellschafter-Geschäftsführer als vGA

Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren betont das FG Münster, dass eine monatlich stark schwankende Vergütung an den alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer ohne vorherige schriftliche Vereinbarung eine vGA darstellt. Ein fremder Dritter würde sich auch nicht auf (die von der Klägerin behauptete) monatliche Neuvereinbarung des Gehalts in Abhängigkeit von der Gewinnentwicklung einlassen. Im Streitfall variierten die monatlichen Gehaltszahlungen zwischen 500 € und 3.000 €. Eine schriftliche Vereinbarung bestand zum damaligen Zeitpunkt nicht.

(FG Münster, Beschl. v. 17.12.2020 – 9 V 3073/20 E, rkr., BeckRS 2020, 38090 und demnächst in DStRE)

- ▶ Gewerbesteuer: Keine erweiterte Kürzung bei erstmaliger Grundstücksverwaltung im Laufe des Erhebungsraums
 - ▶ Befasst sich eine neu gegründete Kapitalgesellschaft erst Monate nach Ihrer Eintragung in das Handelsregister mit der Verwaltung eigenen Grundbesitzes, kann sie nach einem Urteil des III. Senats des BFH die sog. erweiterte Kürzung nach § 9 Nr.1 S. 2 GewStG nicht in Anspruch nehmen, da sie in diesem Fall nicht ausschließlich grundstücksverwaltend tätig ist (krit. zum klageabweisenden Urteil der Vorinstanz: Habel DStR 2021, 2567). (BFH, Beschl. v. 27.10.2021 – III R 7/19).

Aktuelle Hinweise kurz notiert

Globale Mindeststeuer

- ▶ Im Kampf gegen die Verlagerung von Gewinnen großer Konzernen in Tochtergesellschaften in Ländern mit extrem niedrigen Steuersätzen verhandeln die Finanzminister der G7-Staaten über eine globale Mindeststeuer für Unternehmen, d.h. eine steuerliche Untergrenze, die auf der ganzen Welt gilt.
- ▶ Die diskutierte Mindeststeuer soll über Anreize funktionieren:
 - ▶ Werden die Gewinne eines Unternehmens in einem Niedrigsteuerland mit einem Steuersatz unterhalb der Mindeststeuer besteuert, so kann das Land, in dem das Unternehmen beheimatet ist, die entsprechende Differenz zu dem globalen Mindeststeuersatz vom Niedrigsteuerland fordern.
 - ▶ Somit werden die Staaten mit niedrigen Steuersätzen unter Druck gesetzt, den eigenen Steuersatz anzuheben.
 - ▶ Darüber hinaus ist auch geplant, die weltweiten Steuereinnahmen anders zu verteilen. Die Konzerne sollen demnach nicht mehr nur in ihrem Heimatland Körperschaftssteuer abführen, sondern auch in den Ländern, in denen sie ihre Produkte und Dienstleistungen anbieten.
 - ▶ Dies würde Unternehmen gleichzeitig keinen Anlass mehr geben, in Staaten mit niedrigem Steuersatz zu flüchten.
- ▶ Die globale Mindeststeuer wird zunächst von den G7-Staaten bei einem Treffen in London und anschließend in größerem Rahmen diskutiert. Die Verhandlungen starten mit einem Angebot von 15 Prozent als Untergrenze. Eine Einigung soll bereits beim nächsten Gipfel der G20-Finanzminister im Juli erzielt werden.
- ▶ Die globale Mindeststeuer zielt nicht auf kleine oder mittelständische Unternehmen, sondern auf multinationale Großkonzerne sowie Tech-Konzerne, für die die Gewinnverschiebung besonders leicht ist.

Initiative für mehr Steuertransparenz in der EU

- ▶ EU-Vertreter haben sich vorläufig auf die Einführung einer Berichterstattung in Steuerangelegenheiten geeinigt, die mehr Erkenntnisse über die steuerlichen Angelegenheiten von Konzernen liefern soll.
- ▶ Unternehmen, die weltweit einen Umsatz von 750 Millionen Euro oder mehr pro Jahr erzielen und in der EU tätig sind, müssen im Rahmen des sogenannten Country-by-Country-Reportings künftig für jedes EU-Land offenlegen, welche Nettoumsätze, Gewinne oder Verluste sie vor Steuern dort erwirtschaftet und welche Ertragssteuer sie gezahlt haben.
- ▶ Die Berichterstattungspflicht muss innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- ▶ Diese Offenlegungspflicht gilt auch für Geschäfte in bestimmten Staaten, die entweder auf der Liste der Steueroasen oder seit mindestens zwei Jahren auf der sogenannten Grauen Liste der EU stehen, etwa der Türkei.



Ihr Weg zu uns

Unsere Kanzlei hat ihren Sitz in
40589 Düsseldorf, Nikolausstr. 45.

Über unsere Kooperationspartner verfügen wir über
weitere Büros in Erkelenz und Übach-Palenberg.

Per E-Mail kontaktieren Sie uns bitte unter
info@jansen-advising.com.

Telefonisch erreichen Sie uns unter 0211-50946508.

JansenAdvising
Steuerberatung - Tax Advising
Unternehmensberatung - Business Consulting

Rechtliches

*Jansen*Advising

Steuerberatung - *Tax Advising*

Unternehmensberatung - *Business Consulting*

Inhaber und Verantwortlicher:

Dipl.-Bw. (FH) Thomas Jansen, Steuerberater

Mitglied der Steuerberaterkammer Düsseldorf sowie des Steuerberaterverbands Düsseldorf

Die gesetzliche Berufsbezeichnung „Steuerberater“ wurde in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesland Nordrhein-Westfalen) verliehen.

Zuständige Steuerberaterkammer: Steuerberaterkammer Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, 40237 Düsseldorf, <http://www.stbk-duesseldorf.de/>

Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung (Versicherer): Provinzial Rheinland Versicherung AG, 40195 Düsseldorf.

Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG): Optionsmodell

- ▶ Der Bundestag hat am 21.5.2021 das KöMoG beschlossen. Ziel ist es, die internationale Wettbewerbsfähigkeit von Familienunternehmen in der Rechtsform der KG oder OHG zu stärken.
- ▶ Es wird u.a. eine Option zur Körperschaftsteuer für Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften eingeführt (§ 1a KStG):
 - ▶ Der Antrag kann erstmalig in 2021 für WJ ab 2022 gestellt werden. (Achtung: Frist gem. § 1a I KStG **30.11.2021!**)
 - ▶ Die Option kann nur durch Personenhandelsgesellschaften (OGH, KG) und PartG ausgeübt werden (nicht: z.B: GbR, e.Kfm. etc.).
 - ▶ Voraussetzung: Gesellschafterbeschluss mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit (§ 1a I S.1 KStG).
 - ▶ Es findet dann ein sog. Wechsel des Besteuerungsregimes statt. Für alle Ertragsteuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer) erfolgt eine vollständige Gleichstellung mit einer Kapitalgesellschaft.
 - ▶ Der Übergang zur Körperschaftsbesteuerung gilt als Formwechsel i. S. d. § 1 Abs. 3 Nr. 3 UmwStG (§ 1a II KStG). Es sind die §§ 1 und 25 UmwStG entsprechend anzuwenden (7 Jahre Sperrfrist beachten!).
 - ▶ Es liegt damit grundsätzlich ein Veräußerungsvorgang vor; die übernehmende Gesellschaft gewährt für das eingebrachte Betriebsvermögen neue Gesellschaftsanteile als Gegenleistung. Eine steuerneutrale Einbringung nach § 20 Abs. 1 und 2 UmwStG ist nur möglich, wenn ein Betrieb, Teilbetrieb oder ein Mitunternehmeranteil in eine unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft eingebracht wird. Dies erfordert die Einbringung aller funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen (insbesondere auch etwaiges Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters). Dessen Zurückbehaltung wäre somit schädlich.
 - ▶ Bis zur Abgabe der ersten Schlussbilanz für die optierende Personengesellschaft ist beim Feststellungsfinanzamt ein Antrag auf Buchwertfortführung zu stellen, um die steuerliche Neutralität des Optionsvorgangs sicherzustellen.
 - ▶ Das im Einbringungszeitpunkt ausgewiesene Eigenkapital wird im steuerlichen Einlagekonto erfasst; d.h. Entnahmen sind nicht mehr ohne Weiteres möglich.
 - ▶ Auch für die Gesellschafter ergeben sich umfangreiche Folgen, z.B.: Sondervergütungen/Tätigkeitsvergütungen sind Betriebsausgaben der Gesellschaft und Arbeitslohn bzw. Einkünfte beim Gesellschafter (mit Lohnsteuerabzug). Ausschüttungen (frühere „Entnahmen“) unterliegen der Kapitalertragsteuer usw.
 - ▶ Werden der Gesellschaft durch einen Gesellschafter wesentliche Betriebsgrundlagen zur Nutzung überlassen, entsteht ggf. eine Betriebsaufspaltung.
 - ▶ Eine Rückoption zur Besteuerung als Personengesellschaft ist grundsätzlich möglich, führt allerdings während der 7-jährigen Sperrfrist zu einer rückwirkenden Aufdeckung der stillen Reserven (vgl. § 1a IV KStG).

Änderungen bei der betrieblichen Altersversorgung ab 2022

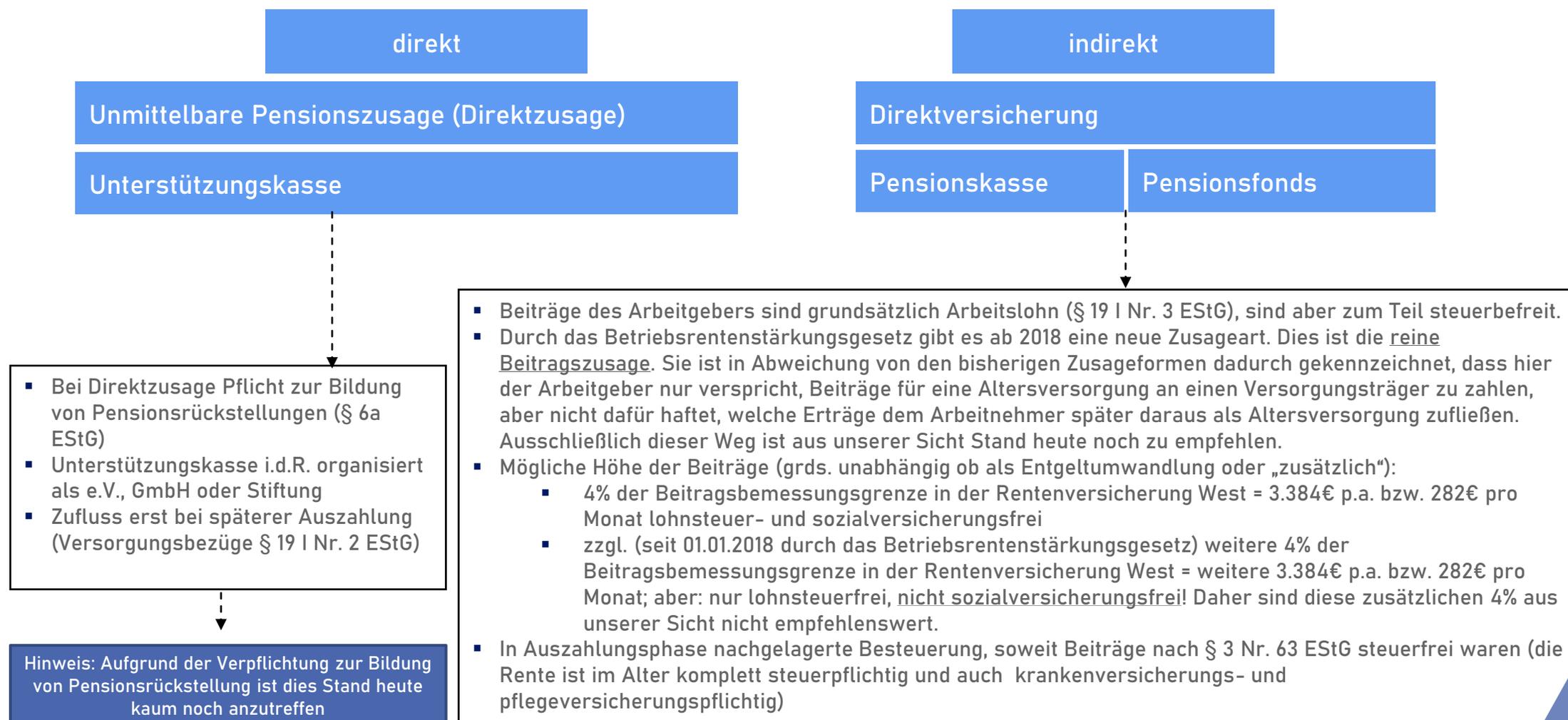
*Jansen*Advising

Steuerberatung - *Tax Advising*

Unternehmensberatung - *Business Consulting*

Managing complexity – creating value

Möglichkeiten der betrieblichen Altersversorgung (1)



Möglichkeiten der betrieblichen Altersversorgung (2)



Wichtige Neuregelung ab 01.01.2019:

- Einführung Zuschusspflicht: Der Arbeitgeber ist verpflichtet, pauschal 15% der Beiträge zusätzlich an die Versorgungseinrichtung (i.d.R. die Versicherung) zu leisten als Ausgleich für die von ihm eingesparten Sozialversicherungsbeiträge.
- Übergangsregelung: Dies gilt für alle nach dem 01.01.2019 neu abgeschlossenen BAV-Verträge (sofort) und für alle Bestandsverträge ab dem 01.01.2022.
- Diese Zuschusspflicht gilt nur bei Entgeltumwandlung (vgl. § 1a Abs. 1a BetrAVG).

Zus. AG-Leistung von 15 % bei Ersparnis AG-Anteil (§ 1a Abs. 1a BetrAVG)

Durchführungswege: Pensionskasse, Pensionsfonds und Direktversicherung

Verpflichtend bei Entgeltumwandlung!



Versorgungszusage ab 1.1.2019

- Neueinstellungen
- Zusätzliche bAV ab 1.1.2019

Für alle zum 31.12.2018 bestehenden Versorgungszusagen ergibt sich eine Zuschusspflicht erst ab 2022!



Verpflichtender Zuschuss des Arbeitgebers von 15%, soweit sich der AG SV-Beiträge erspart

Besondere Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten ab 01.01.2019:

- § 5 II u. III LStDV:
 - Der Arbeitgeber hat der Versorgungseinrichtung spätestens zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres folgendes mitzuteilen:
 - die geleisteten und nach § 3 Nr. 56 und 63 EStG steuerfrei belassenen Beiträge,
 - die nach § 40b EStG pauschal besteuerten oder individuell besteuerten Beiträge.
 - Unterbleibt die Mitteilung, so geht die Versorgungseinrichtung davon aus, dass es sich insgesamt um steuerfreie Leistungen handelt, sodass die Renten später in der Auszahlungsphase vollumfänglich als Leistungen im Sinne von § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG zu besteuern sind.

Änderungen bei der betrieblichen Altersversorgung ab 2022

- ▶ Bei der Umsetzung der ab 1.1.2022 auch für Altverträge geltenden Zuschusspflicht des Arbeitgebers in Höhe von 15 % gibt es mehrere Möglichkeiten:
 - a) Zum einen besteht die Möglichkeit, den Vertrag über die betriebliche Altersversorgung insgesamt aufzustocken.
 - b) Andererseits besteht die Möglichkeit, das sog. In-Sich-Modell, auch Reduktionsmodell genannt, zu nutzen. Dabei bleibt der monatliche Gesamtbeitrag der betrieblichen Altersversorgung unverändert. Es kommt aber zu einer Neuaufteilung des Versicherungsbeitrags zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Zuschusspflicht des Arbeitgebers wird dadurch erfüllt, dass der Arbeitgeber einen höheren Anteil des monatlichen Beitrages übernimmt. Der Arbeitnehmer muss entsprechend weniger selbst beisteuern.
- ▶ Variante a) wird in der Praxis nach unserer Erfahrung fast nie umgesetzt, da hierfür die Versicherung kontaktiert werden müsste. Es müsste der Versicherungsvertrag auf den höheren Beitrag angepasst werden. Oftmals geht das nur zu schlechteren Konditionen. Daher wird von dieser Option zumeist Abstand genommen.
- ▶ Die Variante b) kommt in den meisten Fällen zur Anwendung. Dabei übernimmt der Arbeitgeber einen höheren Anteil am unveränderten Beitrag und erfüllt so seine Zuschusspflicht. Da diese Variante wesentlich einfacher umzusetzen ist, haben wir diese bei allen Mandanten angewendet, sofern nicht explizit ein anderer Wunsch geäußert wurde.

Immobilienübertragung im Wege der Schenkung oder vorweggenommenen Erbfolge (Übersicht)

Voll unentgeltlich (reine Schenkung):

- einkommensteuerlich keine Probleme/Besonderheiten
- Versteuerung der Mieteinkünfte durch Beschenkten
- Fortführung der AfA-Bemessungsgrundlage
- Auch voll unentgeltlich, wenn Nießbrauch oder Wohnrecht / Nutzungsrecht eingeräumt wird.
- Dieses mindert den Wert des übertragenen Vermögens bei der Schenkungsteuer.

Teilentgeltlich (Schenkungen unter Auflage):

- Beispiele: Zahlung an Schenker; Gleichstellungsgeld oder Ausgleichszahlung an Geschwister; Darlehensübernahme
- Dieses mindert den Wert des übertragenen Vermögens bei der Schenkungsteuer.
- Bei der Einkommensteuer ist eine solche teilentgeltliche Übertragung aufzuteilen in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil (gemäß dem Verhältnis des Entgelts zum Verkehrswert des Wirtschaftsguts).
- Beispiel: Verkehrswert von 500.000 EUR; übernommene Schulden 250.000 EUR → Erwerb zu 50% entgeltlich und zu 50% unentgeltlich. Der Erwerber führt 50% der AfA-Bemessungsgrundlage fort; in Höhe der Schulden von 250.000 EUR liegen Anschaffungskosten vor, die bei Vermietung abgeschrieben werden können.
- Im Rahmen eines teilentgeltlichen Erwerbs aufgewandte Anschaffungsnebenkosten, z.B. Notar- und Gerichtsgebühren, werden den Anschaffungskosten zugerechnet und können mit abgeschrieben werden, soweit diese auf das Gebäude entfallen.
- Achtung: ggf. privates Veräußerungsgeschäft beim Übertragenden, wenn teilentgeltliche Übertragung innerhalb der 10-Jahres-Frist des § 23 EStG
- Hinweis: Es ist grundsätzlich kein Problem, Kindern eine vermietete Immobilie zu übertragen, wenn diese auch das dazugehörige Restdarlehen übernehmen. Allerdings sollte dann darauf geachtet werden, dass die 10-Jahres-Frist des § 23 EStG bereits abgelaufen ist, damit kein privates Veräußerungsgeschäft entsteht

Betriebsveranstaltungen (1)

Definition:

- ▶ Betrieblich veranlasste Veranstaltung mit gesellschaftlichem Charakter, die allen Arbeitnehmern zugänglich ist. Beispiele: Betriebsausflug, Weihnachtsfeier, Sommerfest, Jubilarfeier etc.
- ▶ Keine Betriebsveranstaltungen ist z.B. ein normales „Arbeitsessen“ (d.h. Bewirtung von Arbeitnehmern, um dienstliche Angelegenheiten zu besprechen). Die Bewirtung von Arbeitnehmern im Rahmen von „Arbeitsessen“ unterliegt nicht der 70%-Beschränkung nach § 4 (5) Nr. 2 EStG, sondern ist voll abzugsfähig.

Voraussetzungen:

- ▶ Die Veranstaltung ist allen Arbeitnehmern zugänglich
- ▶ Ab 01.01.2015 wird gesetzlich klargestellt, dass die Freigrenze bzw. der Freibetrag für Betriebsveranstaltungen auch dann gilt, wenn die Teilnahme nur Betriebsteile betrifft, zum Beispiel eine einzelne Abteilung
- ▶ Dauer: idealerweise max. 1 Tag (auch 2 Tage möglich, allerdings umstritten).
- ▶ Freigrenze je Arbeitnehmer 110,-€ inkl. Umsatzsteuer (bei Überschreitung liegt insgesamt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor). (110€ = Freigrenze) (ab 01.01.2015: 110€ = Freibetrag)
- ▶ Max. 2 Veranstaltungen pro Jahr (bei Überschreitung liegt insgesamt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor). (2 Veranstaltungen = Freigrenze)

Was sind übliche Zuwendungen?:

- ▶ Üblich ist die Zuwendung von: Speisen und Getränken, Tabakwaren und Süßigkeiten, Übernachtungs- und Fahrtkosten, Eintrittskarten, Geschenken bis 40,- € (ab 01.01.2016: 60,- €), Aufwendungen für Sachpreise (bei Verlosung). Nicht üblich sind Barleistungen in Form von Bargeld. Dies führt automatisch zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Betriebsveranstaltungen (2)

Sonstige Hinweise:

- ▶ Bei Teilnahme von Angehörigen an der Veranstaltung sind die Kosten für den Angehörigen dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzurechnen.
- ▶ Sind die o.a. Grenzen überschritten (110€), liegt darüber hinaus stpfl. Arbeitslohn vor. Dieser kann der Regellohnversteuerung unterworfen oder pauschal versteuert werden.
- ▶ Vorsicht bei Missverhältnis von Getränken zu Speisen (insbesondere bei alkoholischen Getränken)!

Verschärfung ab 01.01.2015 bei der Ermittlung der Kosten:

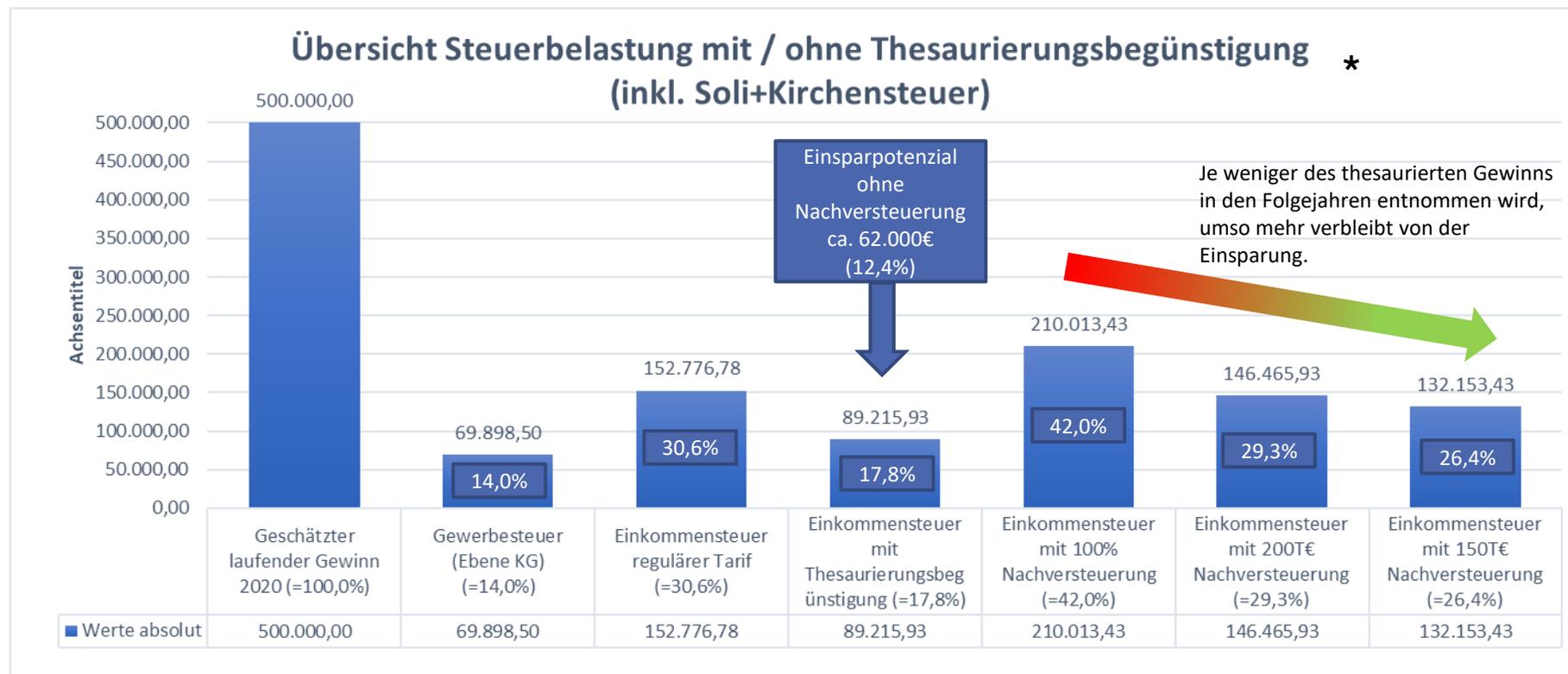
- ▶ Grundsätzlich sind alle Zusatzkosten rund um die Feier einzubeziehen.
- ▶ Es spielt keine Rolle, ob die Kosten einzelnen Mitarbeitern individuell zurechenbar sind. Auch Kosten für das Rahmenprogramm, wie zum Beispiel Raummiete, werden in die neue Grenze einbezogen, ebenso wie Kosten für Begleitpersonen des Mitarbeiters.
- ▶ Rechnerische Selbstkosten des Arbeitgebers bleiben unberücksichtigt. Beispiele: Abschreibung auf das Unternehmensgebäude oder Lohnkosten für Mitarbeiter, die die Veranstaltung vorbereiten.
- ▶ In die 110-Euro-Berechnung gehören auch Fahrtkosten. Steuerfreie Leistungen für Reisekosten sind jedoch nicht in die Zuwendungen einer Betriebsveranstaltung einzubeziehen.
- ▶ Ebenfalls einbezogen werden Geschenke. Während bisher nur sogenannte übliche Geschenke bis zum Wert von 40 Euro (ab 2015: 60 Euro) betroffen waren, sind zukünftig auch größere Gaben einzubeziehen, zum Beispiel Verlosungsgewinne.

Aufmerksamkeiten / Bewirtungskosten

- ▶ Aufmerksamkeiten, die der Unternehmer in geringem Umfang als Geste der Höflichkeit darreicht, sind keine Bewirtungen (R 4.10 Abs. 5 Nr. 1 EStR). Die Kosten können daher zu 100 % abgezogen werden. Beispiele: Kaffee, Tee, Erfrischungsgetränke, Kekse, Gebäck, belegte Brötchen. Dies gilt auch für Getränke und Genussmittel, die der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern zum Verzehr im Betrieb zur Verfügung stellt.
- ▶ Auch ein Arbeitsessen mit Mitarbeitern (ohne externe Gäste) während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes, z.B. während einer außergewöhnlichen betrieblichen Besprechung oder Sitzung, ist eine Aufmerksamkeit. Hierbei ist allerdings eine steuerliche Freigrenze i.H.v. 60 EUR zu beachten.
- ▶ Geschenke an Mitarbeiter unterliegen ebenfalls dieser 60€-Freigrenze. Geschenke müssen dabei immer anlassbezogen sein (z.B. Geburtstag, Hochzeit, Geburt, Taufe, Kommunion o.ä.).
- ▶ Aufwendungen für max. 2 Betriebsveranstaltungen pro Jahr (z.B. Weihnachtsfeier, Sommerfest o.ä.), soweit die Kosten je Arbeitnehmer und Veranstaltung nicht mehr als 110 EUR (Freibetrag brutto einschließlich Umsatzsteuer) betragen (ist der Partner mit eingeladen, gelten die 110 EUR für den Arbeitnehmer und seinen Partner zusammen, nicht einzeln), bleiben ebenfalls steuerfrei.
- ▶ Hinweis: Es muss sich stets um Sachzuwendungen handeln. Geldzuwendungen sind nicht begünstigt und gehören immer zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.
- ▶ Werden externe Gäste über den Umfang bloßer Aufmerksamkeiten (s.o.) hinaus bewirtet, liegen Bewirtungskosten vor. Hiervon sind 30% der Kosten nicht abzugsfähig. Sobald alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, liegen immer Bewirtungskosten vor. Es gelten besondere Aufzeichnungspflichten (ausgefüllter Bewirtungsbeleg).

Übersicht zur Steuerbelastung mit / ohne Thesaurierungsbesteuerung nach § 34a EStG

- ▶ Nach § 34a EStG können nicht entnommene Gewinnanteile aus Einzelunternehmen und Personengesellschaften/ Mitunternehmerschaften, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit erzielen, mit einem ermäßigten Einkommensteuersatz von 28,25% ermäßigt besteuert werden.
- ▶ Wird der thesaurierte Gewinn in späteren Jahren jedoch entnommen, kommt es zu einer zusätzlichen Nachversteuerung mit 25%.
- ▶ In bestimmten Konstellationen kann die Nutzung der Thesaurierungsbesteuerung sinnvoll sein, wie die folgende Übersicht zeigt. Dies gilt insbesondere, wenn der erwirtschaftete Gewinn relativ hoch ist und wenn der überwiegende Teil dieses Gewinns langfristig in der Gesellschaft verbleiben soll.



*) alle Werte sind ca.-Angaben. Im dargestellten Fall wurden 78T€ des Gesamtgewinns entnommen